Krakauer Zeitung.

Nr. 284. Donnerstag, den 11. December 1862.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

VI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Dezember d. J. dem ersten Vicegespan des Pesther Komitates, Vincenz v. Benyovszky, in Anerkennung seiner treuen und ausgezeichneten Dienstleistung taxfrei den Titel eines königlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. November d. J. dem Gutsbesitzer in Schlesien, Bernhard v. Helbreich, die Würde eines k. k. Truchsessen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November d. J. den Neuberger Werks-Director und Bergrath, Joseph Hummel, zum Ministerial-Secretär im Finanzministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. November d. J. den disponiblen k. k. Statthaltereirath und Urbarial-Obergerichtsbeisitzer, Sigismund v. Hrabovszky, zum wirklichen königlich ungarischen Statthaltereirath allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Dezember d. J. aus Dienstesrücksichten die Transferirung des Staatsbuchhalters und Statthaltereirathes, Adolph Korff, von der böhmischen zur galizischen Staatsbuchhaltung in gleicher Eigenschaft allergnädigst zu genehmigen und die hiedurch bei der böhmischen Staatsbuchhaltung in Erledigung gelangte Staatsbuchhaltersstelle dem gegenwärtigen zweiten Vorstande der mährischen Staatsbuchhaltung, Staatsbuchhalter Johann Plaminek, allergnädigst zu verleihen geruht.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat die Wiederwahl des Dominik Benussi zum Präsidenten und die Wahl des Dr. Ludwig Gabrielly zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer zu Rovigno für das Jahr 1863 bestätigt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 11. December.

* In Preußen soll, wahrscheinlich nach dem Vorgang Rußlands, das kürzlich das tausendjährige Bestehen des Reiches gefeiert, ein ähnliches Fest en miniature stattfinden, es soll nämlich der hundertste Jahrestag des Hubertsburger Friedensschlusses festlich begangen werden. Der Hubertsburger Friede hat dem siebenjährigen Krieg ein Ende gemacht, und von diesem Ereigniß datire, wie es in der betreffenden allerhöchsten Ordre heißt, die Großmachtstellung Preußens. Die Neuheit der Sache mag, wir sehen das vollkommen ein, viel zu der festlichen Stimmung beitragen, die unerläßlich ist, um diesem Anlaß eine feierliche Seite abzugewinnen. Ein Staat gelangt zur Stellung einer Großmacht, wenn die natürlichen Bedingungen seiner Entwickelung vorhanden sind, so wie ein tüchtiger Junge, der gesundes Mark in den Knochen und Grütze im Kopf hat, von selbst zum vollen tüchtigen Manne reift, aber dann ist dieses „Ereigniß" kein Ereigniß, sondern das Ergebniß natürlicher Factoren und bedarf keiner besonderen Feier; oder das so hoch zu feiernde Ereigniß ist das Ergebniß eines Zusammenwirkens glücklicher Umstände, unerwartet günstiger Erfolge, ein Werk und Geschenk des Zufalls, dann allerdings hat man Ursache, sich dessen zu freuen, sicher aber nicht mehr gerechte Veranlassung, dieses Ereigniß zu feiern, als ein Mann, der den ersten Treffer in der Lotterie gemacht, den Jahrestag des glücklichen Griffes durch ein Fest bezeichnen will. Nun, Preußen dankt Gott, daß es eine Großmacht ist; da haben wir denn weiter nichts zu sagen; wir wollen vergessen, auf wessen Kosten es eine Großmacht geworden und auf wessen Kosten das Fest begangen werden, wer zur Folie des Festglanzes dienen soll. Vielleicht gedenkt man dann auch der Zeit der schweren Noth, in welcher es nur an einem Haar hing, daß die kaum errungene Großmachtstellung in die Brüche ging, vielleicht erinnert man sich auch dann der Freunde, die es zu diesem Aeußersten nicht kommen ließen, vielleicht kommt mit dem reger gemachten Bewußtsein dieser Großmachtstellung auch die richtigere Erkenntniß von den Pflichten dieser Größe; bis jetzt wenigstens haben wir wenig von der Selbstständigkeit gesehen, zu welcher diese befähigt und auffordert, im Gegentheil, wir sehen, namentlich in neuester Zeit, die so jugendliche Großmacht ebenso eifrig den Fußtapfen einer tonangebenden Macht folgen, als sie in den Tagen ihres größten Unglücks vor derselben einhergezogen ist. Die Sonne von Austerlitz, die so eben im Westen zu neuem Glanz gelangt ist, hat etwas Blendendes. Schon damals als sie sich in den Fluthen des Mönitzer See's gespiegelt, übte sie solche Kraft, daß Preußen seinen Weg nicht mehr klar sah und Jahre vergingen, bis die volle Sehkraft sich wieder einstellte und es erkannte wo sein Vortheil lag, welche seine naturgemäße Stellung. Erst von da an datirt Preußens Großmacht, an dieser möge es festhalten und dieses Ereigniß wollen wir mitfeiern aus ganzer Seele und vollem Bruderherzen. Die Großmachtstellung aus dem Hubertsburger Frieden ist nichts weiter, als ein — Kunkellehen. Eine Krone gibt es von Gottes Gnaden, aber es gibt kein Reich von Gottes Gnaden.

Nach Berichten der K.Z. aus Frankfurt a. M. hätten Oesterreich und Preußen neuerdings, um die Mitte November, in Kopenhagen die Unvermeidlichkeit einer Bundes-Execution hervorgehoben, wenn Dänemark länger mit dem Einlenken zögern würde.

Die officiöse Karlsr. Ztg. dementirt die Notiz, die großh. badische Regierung beabsichtige am Bunde einen Antrag auf Wiederaufnahme der Executionsmaßregeln gegen Dänemark zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ansprüche des Bundes an das Bundesland Holstein einzubringen. Dieses Vorgehen, schreibt die Karlsr. Ztg., müßte sicherer als jedes andere zur Preisgebung des guten Rechtes der Herzogthümer führen und das Mutterland in eine Complication bringen, in welcher es schon bei dem Beginne des Conflictes den Hauptpunkt — die Zusammengehörigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein — principiell opfern würde.

Die Turiner officielle Zeitung vom 8. d. hat die Namen der neuen Minister noch nicht mitgetheilt. Indeß haben bereits Farini, Peruzzi, Menabrea und Minghetti den Eid geleistet. Man erwartet in Turin della Rovera, Manna, Amari und Ricci. Cassinis und Pasolini haben nicht angenommen. Farini wird das Ministerium des Auswärtigen übernehmen. Der Neapolitaner Pisanelli wird das Justizministerium übernehmen. — Die Kammern sind für den Mittwoch zusammenberufen. — Die „Discussione" erklärt, daß Farini und Minghetti das politische Programm repräsentiren. Sie macht einige Reserven über Peruzzi, glaubt aber, daß, wenn er die Rechte des Cabinets kräftig unterstütze, vollständige Eintracht sein werde. (Farini stammt eben so wie Minghetti aus dem annectirten Theil des Kirchenstaates und leitete seiner Zeit die Einverleibung; er gehört zu den wenigen italienischen Einheitsmännern, die in den Tuilerien allenfalls noch gern gesehen werden. Peruzzi, der Toscanese, der mehr zu England neigt, und Minghetti waren Führer der beiden Fractionen im Parlamente, die Ratazzi's Sturz durch Coalition herbeiführten; Peruzzi muß wohl beruhigende Erklärungen in Betreff seiner Ansichten über die französische Allianz abgegeben oder sich zur Einordnung in Farinis auswärtige Politik erbötig erklärt haben; sonst würde der König der französischen Reclamationen wegen ihn nicht haben zum Minister machen können. Pasolini, der erst das Cabinet bilden sollte und nun abgelehnt hat, in das neue Ministerium einzutreten, ist ein sehr begüterter Romagnolischer Edelmann; er war Syndicus von Ravenna während des letzten Krieges und erschien nach der Schlacht bei Magenta als Vertreter der Stadt, um dem Päpstlichen Delegaten die Civilverwaltung abzufordern. Cavour erhob ihn nach der Einverleibung der Romagna zur Senatorwürde und ernannte ihn nach Azeglios Rücktritt zum Civilgouverneur von Mailand, von wo Ratazzi ihn nach Turin versetzte. Er neigt, wie Peruzzi, zu England, und man wird in Paris wohl lieber Farini, als ihn, an der Spitze des Cabinets sehen.)

Wie aus Paris gemeldet wird, ist man dort gegen Lord Palmerston höchst aufgebracht. Es stellt sich nun nämlich heraus, daß der englische Premier seine Sache so geschickt eingeleitet hat, daß die Wahl des Prinzen Alfred nun doch vor sich gehen wird, trotz der bereits nach Athen telegraphirten Ablehnung Englands. Man fürchtet nämlich, daß sich schließlich derartige Umstände einstellen könnten, welche England doch bestimmen möchten, von der ihm angebotenen Krone Gebrauch zu machen. Lord Cowley betheuert in Paris zwar, daß dies nicht geschehen werde, aber man fühlt sich doch nicht ruhig.

Einer der deutschen Candidaten soll an den König der Belgier ein Schreiben gerichtet haben, in welchem er auseinandersetzt, weshalb er die griechische Krone nicht für annehmbar halte. „Nie werde ich eine solche Candidatur acceptiren, denn der Souverän, welcher es wagt, jenen Thron zu besteigen, ist zur Ohnmacht verdammt. Seit ihrer Unabhängigkeitserklärung hatten die Griechen zwei Regierungsformen: Eine Präsidentschaft und ein erbliches Königthum. Der Präsident wurde ermordet; der Souverän wurde vertrieben. Was hat der vertriebene Souverän verschuldet? Was kann ein neuer Souverän thun, wenn er sich innerhalb der Befugniß eines constitutionellen Königs hält, und wenn er nicht der Pforte den Krieg erklärt? Dieser Souverän könnte, weil die Verträge nicht mehr bestehen, weder auf die Diplomatie, noch auf die Armee, noch auf die Flotte zählen. Er wäre ein Spielball der Emeute. Nicht die geringste Bürgschaft der Stabilität ist vorhanden! Ich lehne also ab. Man wird nun fragen, was soll aus dem Allen hervorgehen? Eine Republik oder eine republikanische Monarchie, mit einem Sohn Victor Emanuel's an der Spitze, sei es als König, sei es als Präsident, wenn anders Frankreich so blind ist, die Adria den Italienern zu überliefern . . ."

Die „Morning Post" will erfahren haben, daß ein atheniſcher Club sich dafür erklärt habe, die griechische Krone, falls Prinz Alfred dieselbe ausschlage, einem Sohne des Earl von Derby anzubieten. Die „Morning Post" bemerkt dazu — man sieht nicht recht, ob im Ernste oder Scherz —, die Griechen könnten eine schlechtere Wahl treffen. So wie Napoleon III. eine keinem Herrscherhause angehörige Dame zum Purpur erhoben habe, so dürfte ein verständiges Volk einen englischen Gentleman auf den Thron erheben.

Prinz Napoleon soll dem Kaiser neuerdings brieflich vorgestellt haben, wie verderblich es für die Dynastie wäre, falls die französische Politik wirklich die reactionären Bahnen wandeln sollte, in welche Drouyn de Lhuys sie leiten möchte. Der Kaiser soll seinem Vetter in sehr beruhigender Weise geantwortet haben.

Die Nachricht, daß die Königin von Spanien persönlich den neugebornen Sohn des Generals Prim über die Taufe gehalten, hat, wie die „Kölnische Zeitung" wissen will, in Paris einen sehr unangenehmen Eindruck hervorgebracht. Man fühlt sich um so mehr dadurch verletzt, als Königin Isabella dem Grafen Prim diesen offenbaren Beweis ihrer Huld in einem Augenblicke gegeben hat, in dem derselbe sich anschickt, die in Mexico befolgte französische Politik im spanischen Senate öffentlich und mit aller Entschiedenheit anzugreifen. Wir glauben, man ist in Paris nicht so susceptible.

Garibaldi will, sobald seine Kräfte dies ihm gestatten, eine Reise nach England antreten.

†† Krakau, 11. December.

Das bisherige Ergebniß der Bedeichungs-Arbeiten an der Weichsel im Tarnower Kreise stellt sich nachstehend heraus: Es wurden bis Ende October l. J. 18.990 Kubik Klafter Erdaufschüttungen mit einem Kostenaufwande von 18.484 fl. 38 Kr. ö. W. zu Stande gebracht, wobei gegen den Kostenanschlag ein Ersparniß von 6473 fl. 74 Kr. ö. W. erzielt wurde.

Die Auslagen wurden aus den Sammlungsgeldern für die Ueberschwemmten der Weichselgegend bestritten.

Wegen Eintrittes der Fröste wurden die Arbeiten am 17. November l. J. eingestellt, und werden erst mit Beginn der günstigeren Jahreszeit wieder aufgenommen werden.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Herrenhauses vom 9. December. Einen bedeutenden und bedeutungsvollen Platz in der heutigen Versammlung nimmt die Rede des Kardinals Rauscher ein. Es war vielfach die Ansicht verbreitet, daß der österreichische Klerus dem Verfassungsleben Oesterreichs, wie es mit dem 26. Februar sank-

Feuilleton.

Raub der Fieberrinde aus Peru.

(Aus dem Athenäum.)

Alexander der Große starb an dem gewöhnlichen intermittirenden Fieber in Babylon, und Oliver Cromwell wurde von dem kalten Fieber hinweggerafft. Einige Dosen Chinin hätten ohne Zweifel ihr Leben gerettet, und vielleicht wesentlichen Einfluß geübt auf den Gang der Geschichte. Allein als der große Macedonier starb, waren die medicinischen Kräfte der von den Chinchona-Bäumen erzeugten peruvianischen Rinde, außerhalb der Wälder, in welchen die Bäume heimisch sind, unbekannt, und als unser Lord Protector seinen letzten Athemzug that, fingen sie gerade an in London bekannt zu werden.

Ungefähr 1,200,000 Pfund peruvianischer Rinde werden alljährlich in England allein eingeführt, und die jährliche Nachfrage nach diesem Arzneimittel in den südamericanischen Chinchona-Wäldern, mit Einschluß derjenigen von Neu-Granada, Ecuador, Peru und Bolivia, beträgt wahrscheinlich nicht unter 3,000,000 Pfd. Selbst wenn man diese Quantität mit gehöriger Rücksicht auf das Leben der sie erzeugenden Bäume sammelte — was nicht der Fall ist — würde der Abgang ungeheuer sein; allein wenn wir berücksichtigen, daß die Chinchonas an und für sich selbst keine ganzen Wälder bilden, sondern vereinzelt unter andern Bäumen wachsen, daß man bisher, und auch jetzt noch, das sorgloseste System schon seit mehreren Jahrhunderten festgehalten hat, so können wir uns nicht wundern, daß ganze an Rinde früher überreiche Landstriche jetzt derselben entblößt sind. Die gegenwärtigen hohen Preise der Rinde haben die Eingebornen veranlaßt die entlegensten Theile des Landes zu durchsuchen. Wildnisse, die nie zuvor von einem civilisirten Menschen betreten worden waren, wurden durchstöbert, und mancher arme Cascarillero, oder Rindensammler, der seinen Weg verlor, hat sein eigenes Leben eingebüßt in der Aufspürung eines Arzneimittels, welches das Leben anderer retten sollte.

Schon zur Zeit der spanischen Herrschaft über Südamerika wiesen Männer wie Joseph v. Jussien, die Ulloa, Ruiz, Pavon und A. v. Humboldt auf die gebieterische Nothwendigkeit hin daß die Regierung die Chinchona-Wälder unter ihren Schutz nehme; allein nichts war geschehen als die Revolution die Krone von Castilien und Leon ihrer schönsten Juwelen beraubte. Die republicanischen Regierungen waren zu sorglos und zu schwach, um irgend Gesetze in Kraft zu setzen, durch welche Wälder von nicht nur natürlicher, sondern kosmopolitischer Wichtigkeit geschützt werden konnten. Mittlerweile rückte die Gefahr sie erschöpft zu sehen selbst einigen unserer Colonien immer näher.

Das Chinin (Kinin) kommt an Werth jetzt dem Golde gleich. Binnen kurzem wird es im Preise so hoch stehen, daß nur der Reiche im Stande sein wird es zu kaufen, und große Heere werden ausmarschiren müssen ohne dasselbe, da jetzt schon nicht weniger als 40,000 Pfd. St. jährlich verausgabt werden um Britisch-Indien allein damit zu versorgen. Hr. Spruce sagte mit Recht, daß jegliche Pflanze, die dem Menschen nothwendig ist, von ihm angebaut und gepflegt werden müsse. Im Jahr 1852 brach die holländische Regierung die Bahn mit der Einführung der Rindenbäume in Java. Unglücklicherweise aber waren die Holländer in den Besitz einer ganz werthlosen Art (Chinchona Pahudiana) gekommen, und die Fortpflanzung der besseren Arten gelang ihnen nicht, und da die ganze Anpflanzung nothwendig war als ein Experiment, so setzten sie sich manchen Enttäuschungen und großen Unkosten aus. Dessenungeachtet war ihr partieller Erfolg so ermuthigend, und die Dringlichkeit der Sache so groß, daß der britische Staatssecretär für Indien im Jahr 1859 den Hrn. Clements R. Markham mit der Oberaufsicht über die Einführung der Chinin liefernden Bäume in den anglo-indischen Besitzungen betraute. Wenige Männer hätten sich für diese Aufgabe besser eignen können als Hr. Markham, der in Südamerika kein Neuling mehr war. In seinem Werke „Cuzco und Lima" hat er den Beweis einer genauen Bekanntschaft mit Südamerika geliefert, und damit verbindet er nicht nur Kenntniß der spanischen, sondern auch, was noch von höherem Werthe war, der Quichua-Sprache, ohne welche alles Nachforschen, wenn man einmal die spanisch-sprechende Küstenlinie hinter sich hat, unmöglich ist.

Hr. Markham unternahm die Erforschung von Caravaya, und ist der erste Engländer, welcher eine ausführliche Beschreibung dieser peruanischen Provinz geliefert hat. Er brach am 17. Dec. 1859 nach Egled auf, erreichte am 2. März 1861 den Hafen von Islay in Peru, und begab sich ohne Aufschub in das Innere, um die werthvollen Arten dieses Landstrichs aufzusuchen. Ueber den eigentlichen Zweck seiner Reise war das tiefste Geheimniß nothwendig, und Hr. Markham wußte dieses so sorgfältig zu bewahren, daß er durch Arequipa, Puno und Cruceno, bis an die östlichen Abhänge der Anden und selbst mitten in die Chinchona-Region kam, ohne daß irgendjemand im Volke seinen Zweck argwöhnte.

In Sandia angekommen, wurde es nothwendig, endliche Vorbereitungen zu treffen zum Eintritt in die jungfräulichen Wälder, und für Lebensmittel zu sorgen, da, wenn er diesen Platz einmal verlassen hatte, keine mehr zu bekommen waren. Die Gesellschaft bestand jetzt aus vier Indianern — von welchen einer indeß bald davon lief — dem Gärtner Weir, einem Mesti-

tionirt wurde, abhold sei. Die Rede des Kardinals Rauscher hat nun bewiesen, daß der kirchliche Standpunkt dem konstitutionellen Standpunkt nicht gegenüber stehen müsse. Der hohe Kirchenfürst hat scharfe Worte gegen die nationalen Bestrebungen zur Schwächung des Reiches durch Trennung gesprochen. Mit der Hinweisung auf jene Partei, welche der Welt lehrte, daß man nicht Gott, sondern den Stamm und die Sprache über Alles lieben müsse, war unzweifelhaft die Meinung ausgesprochen worden, daß, wo der Klerus Politik treibt, um den nationalen Hader zu fördern, er nicht als Funktionär der Religion der Liebe und Versöhnung handle, sondern den subjectiven menschlichen Schwächen des Ehrgeizes und der Leidenschaft huldige und seine Stellung, die seinem Beispiel Ansehen verleiht, in unberechtigter Weise mißbrauche.

Das von Sr. Majestät sanctionirte und im neuesten Reichsgesetzblatt publicirte Gesetz vom 27. October zum Schutze der persönlichen Freiheit lautet:

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen. Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (Strafproceß-Ordnung §. 156, Lit. d, und §. 424) kann weder die Verwahrungs-, noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen; sie müssen aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern. Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden. Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurtheilung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 7. Die wegen des Verdachts der Flucht (Strafproceß-Ordnung §. 151 Lit. a, §. 156 Lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheitleistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecourse des Erlagtages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§. 8. Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint. Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen, doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungs-Ansprüche daraus befriedigt werden.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei. Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden. — Der Polizeiminister und der Leiter Meines Justizministeriums sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. — Franz Joseph m. p. — Erzh. Rainer m. p. — Lasser m. p. — Mecséry m. p.

Das von Sr. Maj. dem Kaiser sanctionirte Gesetz vom 27. Oct. zum Schutze des Hausrechts lautet:

„Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt Folgendes zu verordnen: §. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. — §. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemand ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtigt bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen. In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. — §. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchung nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme. — §. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Fall des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes), außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafsgesetzes zu bestrafen. — §. 5. Die Hausdurchsuchung zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceß-Ordnung vorzunehmen. — Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen. — §. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen. — Der Leiter Meines Justizministeriums und die Minister der Polizei und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. — Franz Joseph m. p. — Erzh. Rainer m. p. — Lasser m. p. — Mecséry m. p. — Plener m. p."

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 9. Dec. Gestern hat Se. Maj. der Kaiser Audienzen ertheilt, und unter Anderen den Bischof Hrn. Ranolder und den FZM. Grafen Clam-Gallas empfangen.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben zum Wiederausbau des hohen Thurmes von St. Stephan der Dombaukasse den dritten Jahresbeitrag per Eintausend Gulden ö. W. allergnädigst zukommen lassen.

Samstag, den 13. d. feiert Se. k. Hoheit Erzherzog Ludwig seinen Geburtstag. Derselbe ist 1784 geboren, somit 78 Jahre alt.

Der Probst von Wiener Neustadt, k. k. Hofkaplan Dr. Hasel hat bei Gelegenheit seiner gestrigen Installation von Ihrer Majestät der Kaiserin eine Casula (Meßgewand) zum Geschenk erhalten, welche Ihre Majestät eigenhändig gestickt — in Madeira begonnen, in Corfu fortgesetzt und in Venedig vollendet hat.

Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin von Preußen begeben sich, wie die „Stern-Ztg." meldet, am 15. d. M. von Venedig aus über Triest nach Wien und werden in der Hofburg absteigen. Nach einem Aufenthalt von zwei Tagen setzen die hohen Herrschaften die Rückreise fort, übernachten am 18. im königlichen Schlosse zu Breslau und treffen Tags darauf von dort in Berlin ein.

Der k. griechische Gesandte Herr Baron v. Sina, welcher nunmehr vollständig wieder genesen ist, wird sich in einigen Tagen an das Hoflager des König Otto von Griechenland begeben.

Mirko Petrovich hat seine diplomatischen Visiten in Wien beendigt, nachdem derselbe in den letzten Tagen auch dem hiesigen türkischen Botschafter einen Besuch abgestattet hat. Mirko erschien bei diesem Anlasse im reichen Nationalcostüme mit seinem ganzen Gefolge, und blieb beim Fürsten Kallimachi nahe an zwei Stunden. Tags darauf erwiderte der Fürst Kallimachi den Besuch Mirko's.

FML. Graf Mensdorff-Pouilly ist gestern nach Lemberg abgereist.

Die neugewählten Abgeordneten Südtirols haben in einer Versammlung am 4. d. nach heftigen Debatten mit großer Majorität endgiltig beschlossen, den auf den 8. Jänner anberaumten Landtag für Tirol zu besuchen. Dall' Armi, Depretis und Pubblio Colle haben gegen den Beschluß protestirt. Dieselben wollen nämlich einen eigenen Landtag.

Deutschland.

Die Berliner „Stern-Ztg." vom 9. d. enthält an der Spitze ihres Blattes folgende Allerhöchste Ordre: Im nächsten März werden es 50 Jahre, daß auf den Aufruf Meines in Gott ruhenden Vaters das preußische Volk sich zu dem großen Kampfe des Befreiungskrieges unter die Waffen stellte. Ich halte es für angemessen, daß die Erinnerung an den Beginn der ruhmvollen Thaten der Armee, welche diese Zeiten zu den glänzendsten in der preußischen Geschichte gemacht haben, am Jahrestage der Errichtung der Landwehr gefeiert werde. Im nächsten Februar aber werden es auch hundert Jahre, daß der siebenjährige Krieg durch den glorreichen Hubertsburger Frieden beendigt wurde, ein Ereigniß, durch welches die Großmachtsstellung Preußens in jenen Zeiten fest begründet wurde, und für welches, wie mein in Gott ruhender Bruder bereits unter dem 10. Dec. 1856 bestimmt hatte, wir ebenfalls der göttlichen Vorsehung öffentlich Dank darzubringen noch heute verpflichtet sind. Ich fordere das Staatsministerium auf, Mir über die Art der anzuordnenden Feierlichkeiten Vorschläge zu machen.

Wie die „Kreuz-Ztg." meldet, hat Se. Majestät der König von Preußen am 1. d. M. zu einer Deputation aus Marienwerder unter anderem gesagt: Die jetzige Bewegung sei theilweise nicht sowohl gegen die Reorganisation, als gegen die Armee selbst gerichtet. Man bestrebe sich, die Disciplin der Armee zu lockern. Im Verfolg des Graudenzer Vorfalls seien die traurigen Folgen zu sehen. Dasselbe Bestreben erstrecke sich auch auf andere Gebiete. Das Einschreiten der Regierung gegen einzelne Beamte habe den Nationalfonds hervorgerufen, bei dem jenes Einschreiten nur den Vorwand biete, um ganz andere Zwecke zu verfolgen. Die Absicht, die mit allen Mitteln verfolgt werde, sei die Einführung der parlamentarischen Regierung. Diese sei nicht durch die Verfassung verheißen, sondern nur die parlamentarische Gesetzgebung. Ich bin jedoch ganz entschieden, von den verfassungsmäßigen Rechten, also der Macht der Krone, Nichts zu entäußern. Ich werde Mich durch Nichts ableiten lassen von den Zielen, die Ich seit Uebernahme der Regentschaft verfolge, weil sie zum Wohl und zur Macht Meines ganzen Landes dienen; dieses bedarf einer starken Armee. Die Leiter der Bewegung, die beides nicht wollen, sind sich ihrer Endziele vollkommen klar, und wenn es auch nur wenige sind, so ist es ihnen doch gelungen, große Verwirrung der Gemüther hervorzurufen, weil sie Entstellung Meiner Absichten sich zur Aufgabe machen, so daß Viele, welche ein starkes Königthum wollen, jetzt wenn auch unbewußt, dazu mitwirken, die parlamentarische Regierung herbeizuführen. Ich hoffe jedoch, wie schon gesagt, daß diese Verwirrung sich wieder aufklären wird, und dazu müssen auch Sie in Ihren Kreisen, so viel in Ihren Kräften steht, wenn Sie zurückkehren, beitragen. Der Wanzlebener Loyalitätsdeputation sagte Herr v. Bismark dasselbe, nur kurzer und deutlicher. Herr v. Bismark sagte den Leuten: er wolle weder die Verfassung verletzen, noch die Rechte des Abgeordnetenhauses verkümmern, aber er dürfe das „Mitregieren" desselben nicht dulden.

Das neue Ministerium soll, wie die „Z.f.N." aus Hannover, 8. December, berichtet, jetzt fertig sein: Graf Platen (Aeußeres) und General Freiherr v. Brandis (Krieg) bleiben; der Minister des königlichen Hauses, der Finanzen und des Handels, Graf Kielmannsegge, scheidet aus; von Hammerstein erhält das Innere, Windthorst das Portefeuille der Justiz, Lichtenberg wird Cultusminister, Ober-Zollrath Erxleben Finanzminister, Geh. Rath v. Malortie Haus-Minister.

Die Nachricht des „Nürnb. Corresp.", daß einige Griechen in München wegen Correspondenz mit den Häuptern der griechischen Revolution ausgewiesen worden, wird amtlich für unbegründet erklärt.

Aus Kassel, 9. December wird geschrieben: In der heutigen Sitzung der Ständeversammlung wurde auf Antrag des Finanzausschusses einstimmig beschlossen, die Staatsregierung um alsbaldige Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Forterhebung der Steuern zu ersuchen. Der Landtags-Commissarius bezog sich wegen der Rechtsfrage auf die früher abgegebene Erklärung, glaubte aber, die Regierung werde die Zweckmäßigkeitsfrage ernst erwägen. Der Volkswirthschafts-Ausschuß befürwortet einstimmig die Zustimmung zum deutsch-französischen Handelsvertrage.

Die Berathung der Frankfurter Commission von Fachmännern für Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Patentgesetze nehmen den besten Fortgang. Sie gelten dem principiellen Theile der Frage und werden sich zunächst auf denselben beschränken. Nach seiner Erledigung werden die Ergebnisse der Berathung den Regierungen mitgetheilt werden, die Commission wird sich vertagen, um sodann in einigen Monaten zur Berathung des Patentgesetzes selbst wieder zusammenzutreten.

Frankreich.

Paris, 7. December. Das Einweihungsfest ist in schönster Ordnung, wenn auch nicht gerade vom schönsten Wetter begünstigt, vorübergegangen. Der Kaiser machte den Weg von den Tuilerien bis zur Barrière du Trône zu Pferde hin und zurück; Prinz Napoleon und der junge Prinz Murat ritten rechts und links ihm zur Seite. An den Zug des Kaisers schlossen sich die Equipagen der Kaiserin. Hundertgarden und Guiden bildeten die Ehren-Escorte. Der Stab des Kaisers war nicht so zahlreich, wie man ihn schon bei manchen Revuen gesehen. Es war eine ungemeine Volksmenge zusammengeströmt. An einzelnen Punkten, namentlich auf der Place du Trône selbst, gaben sich laute Acclamationen kund. Der kaiserliche Prinz war aber nicht anwesend. — Der Seine-Präfect Haußmann und der Chemiker, Akademiker, Senator, Präsident des Pariser Municipalraths &c. Dumas hat das Großband der Ehrenlegion erhalten. Der Director der öffentlichen Gartenanlagen von Paris, der Erbauer und der Decorateur des neuen Boulevard, Alphaud, ist zum Groß-Offizier ernannt. — Gestern Abend, in der zweiten Vorstellung des neulich characterisirten Stückes von Augier, „Le fils de giboyer," hat es schon nicht an Symptomen der Mißbilligung gefehlt. Vielleicht wäre gehörig gepfiffen worden, wenn die Autoren nicht dafür sorgten, daß das Theater bei den ersten Vorstellungen fast ausschließlich von Freunden

---

zen und dem Verfasser. Die Scenerie wurde bald großartig, die Wege dagegen sehr schlecht und gefährlich, indem sie bald an jähen Abstürzen dahin führten, bald durch Flüsse und wieder über steile Höhen gingen. Endlich waren die äußersten Außenposten der Civilisation erreicht — ein von einem alten und gefälligen Bolivier Don Juan de la Cruz Gironda angelegtes, im Tambopata-Thale liegendes Bauerngut — und damit war man mitten in dem Landstrich, in welchem die werthvolle Chinchona Calisaya heimisch ist. So schön die Vegetation unstreitig einerseits auch war, so ungemein feucht zeigte sich andrerseits das Klima. Im Januar und Februar herrscht unaufhörlich Regen, und die Sonne wird nie gesehen; März, April, October, und December sind wenig besser, und es gibt im ganzen nur drei trockene Monate im Jahr. Hr. Markham hatte das Glück einen Cascarillero Namens Martinez zu finden, mit welchem er sich in der Quichua-Sprache benahm, und in dessen Begleitung die Gesellschaft ihren Weg fortsetzte und ihr Zelt in der majestätischen Einsamkeit des jungfräulichen Waldes, der Behausung von Bären und Jaguars, aufschlug — einem Orte, wo zuvor noch kein Europäer gewesen war, und wo Pflanzen gesammelt wurden solange die Lebensmittelvorräthe ausreichten.

„Die Pflanzen, sagt Herr Markham, wurden sorgfältig in Moosschichten eingepackt, und in zwei Bündel russischer Matten eingenäht, welche wir mitgebracht hatten, und die etwa 200 Chinchona-Pflanzen enthielten. In der Abwesenheit Andreas Vilcás zeigte Herr Weir viel Eifer und Energie, indem er es übernahm, einen dieser Bündel, der fünfthalb Fuß im Umfang hatte, über den schlüpferigen und gefährlichen Weg zu tragen, und wobei er das Mißgeschick hatte, in den Fluß zu fallen. Am Morgen des 7. Mai, als wir unsern Rückweg antraten, goß der Regen in Strömen, der Wald war ganz durchnäßt, unsere Stiefel völlig aufgeweicht, unsere Hände runzelig wie einer Wäscherin, und unser Pulver feucht."

Gironda, dessen Bauerngut endlich erreicht wurde, war mit Lebensmitteln ebensowenig gut versehen wie sie selbst, auch hatte er von dem Municipalalcalde von Quiaca einen Brief erhalten, worin ihm befohlen ward, zu verhindern, daß Saamen und Pflanzen weggeführt würden, da dies den Ruin des Landes nach sich zöge. Gironda, obgleich freundlich und gastfrei, fürchtete, daß der Finger des Zorns nach ihm ausgestreckt würde, und suchte H. Markham zu überreden, seine Sammlung wegzuwerfen, die sich jetzt auf 529 Pflanzen belief. Herr Markham erkannte, daß das beste was er thun könne unverzügliche Abreise wäre, da Don Manuel Martel das Volk in dem ganzen Bezirk, welchen sie zu durchreisen hatten, in Aufregung gebracht haben würde.

Das Stratagem Hrn. Weir nach Crucero zu senden, und dann mit den Pflanzen die Flucht über die gefrornen Höhen der Cordillera zu ergreifen, zeigte sich erfolgreich. Wartel war, wie erwartet worden, in Crucero postirt, und gerieth in Wuth, als er hörte seine Beute sei ihm entwischt, während Herr Markham am 1. Juni wohlbehalten den Hafen von Islay erreichte, wo sämmtliche Pflanzen in Wardische Kisten versetzt wurden. Allein die Schwierigkeiten, die kostbare Sammlung aus dem Lande zu bringen, hatten ihr Ende damit noch nicht erreicht, daß man dem Don Manuel Martel und den Municipal-Juntas des Innern entging. Die Mauthbeamten erklären die Ausfuhr von Chinchona-Pflanzen für ungesetzlich, und es ward nothwendig nach Lima zu gehen um von dem Finanzminister für die Einschiffung derselben einen ausdrücklichen Erlaubnißbefehl zu erhalten. Ein Versuch den man machte die mit der Obhut über die Pflanzen beauftragten Leute zu bestechen daß sie während der Nacht Löcher in die Kisten bohrten und den Inhalt derselben durch siedendes Wasser tödteten, hatte keinen Erfolg, und Hrn. Markham ward endlich die Freude zu Theil die ganze Sammlung, gut untergebracht in ihren Miniatur-Glashäusern, ihr Heimathsland in Sicherheit verlassen zu sehen.

Ein System falscher Sparsamkeit hatte den Staatssecretär für Indien verleitet einem der wesentlichsten Theile von Hrn. Markhams Vorschlag die Genehmigung zu versagen, nähmlich daß ein Dampfer an der Küste Südamerika's warten solle um die Sammlungen direct nach ihrer neuen Heimath überzuführen. Allein dieß sollte nicht sein. Die Pflanzen mußten über Panama nach England, und von hier mit der Ueberlandpost wieder nach Indien gehen. Leider müssen wir beifügen daß der größere Theil derselben während ihrer Fahrt durch das rothe Mehr abstarb. Indeß haben die Samen und Pflanzen welche man von den HH. Spruce und Pritchett (den Agenten die Hr. Markhamt in anderen Bezirken verwandte) bekam, und die Geschenke an lebenden Pflanzen von der holländischen Regierung den Verfasser in den Stand gesetzt blühende Pflanzungen in den Nilgherry-Bergen, Dardschiling und Ceylon anzulegen, und aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach dürfen wir mit Vertrauen hoffen daß wir, wenn die amerikanischen Wälder sich der Erschöpfung nähern, einen hübschen Vorrath an Chinin und Chinchonin haben werden.

Kunst und Wissenschaft.

** Se. Majestät der König von Preußen hat der bekannten Schriftstellerin Frau Professor Mundt, Louise Mühlbach, welche ihre neuesten Schriften eingereicht hatte, ein kostbares goldenes Armband, eine große goldene Medaille mit dem Brustbilde des Königs enthaltend, und zugleich ein höchst anerkennendes Schreiben zugehen lassen.

** Professor Bruhns in Leipzig hat einen neuen Kometen entdeckt, der von ihm beobachtet wurde: November 30 um 17 Uhr mittlere Leipziger Zeit, in 158 Grad 9 Minuten gerader Aufsteigung und in 3 Grad 3 Minuten südlicher Abweichung;

und Bekannten angefüllt sei, welche das Metier der Eloquenz ausüben. Das Stück ist, wie schon gemeldet, eine lange boshafte Anspielung auf die Männer, welche noch am Glauben und am Autoritätsprincip festhalten, und übt namentlich seinen schlechten Witz an der „salonmäßigen Armenpflege." Das anständige Publikum ist entrüstet über den Scandal, und selbst „liberale" Blätter werden sich gegen denselben erheben. Die Intrigantin des Stückes ist eine Carricatur der Madame de Szwetschien, welche vor einiger Zeit in Paris gestorben ist, und da der Pariser „gebildete" Pöbel diese Dame gar nicht kennt, so hatte man dafür gesorgt, daß ihr Name im Parterre von Mund zu Mund ging. Es wäre gar nicht übel, wenn das Machwerk eines Abends tüchtig ausgezischt würde. Ein Journal meldet, daß die Prinzessin Mathilde den Autor in ihre Loge kommen ließ, um ihm Glück zu wünschen. Unsere hiesige Kölnische Zeitung, der „Siècle," schlägt ein Rad in der Luft vor lauter Freude über diesen schmutzigen Witz des Herrn Augier, und die „Opinion nationale" nennt den Verfasser den Aristophanes der Demokratie. Wie man hört, hofft der Mann jetzt Senator zu werden.

Zur Baumwollenkrisis sagt der Moniteur: Seit dem Beginn der schlechten Jahreszeit, wo größere Noth eingetreten, seien die Leiden dieser Leute Gegenstand der eifrigsten Sorge des Kaisers gewesen, der den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten aufgefordert, schleunige Maßregeln zur Abhilfe zu treffen. Die Baumwollen-Industrie werde zwar in vierzig Departements betrieben, sei aber nur in 15—20 von Bedeutung, und unter diesen stehe das der Seine Inférieure an der Spitze, indem allein sich mehr als ein Viertel aller in Frankreich betriebenen Baumwollenwebstühle befinde. Seit Ende October hätten die Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und des Handels in diesem Departement Werkhöfe zur Rectificirung der großen Heerstraßen eröffnen lassen. Gleich hinter diesen kurzen Bemerkungen öffnet dann auch der Moniteur eine Subscriptionsliste für die bedrängten Arbeiter. Dieselbe wird eröffnet vom Kaiser mit 25,000 Fr., der Kaiserin mit 10,000 Fr., dem kaiserlichen Prinzen mit 5000 Fr. und der Prinzessin Mathilde mit 1000 Fr.; darauf folgen sämmtliche Minister, die Präsidenten des Senats und des Corps législatif, jeder mit 500 Fr.

Das Pariser halbofficielle Pays beklagt sich darüber, daß die provisorische Regierung in Athen Leute ausgewiesen habe, die gegen England und Frankreich gewirkt. Frankreich hege Sympathien für Griechenland, dieselben gehen aber nicht bis zur Schwäche; Frankreich werde seine Ehre zu wahren, seine Freunde zu schützen wissen.

Paris, 8. December. Wie der „Moniteur" heute meldet, hat der Kaiser auf die Kunde von dem Erkranken des Malers Horace Vernet diesem ein eigenhändiges Schreiben nebst dem Großoffizierskreuz der Ehrenlegion zugesandt. — Der gesetzgebende Körper und der Senat sollen für den 12. Januar zusammenberufen werden. — Emil Augier will sein eben unter der Presse befindliches Theaterstück in einer besonderen Vorrede dem Kaiser widmen. Im Staatsministerium sind dagegen directe Klagen gegen den Fils de Giboyer eingelaufen.

Großbritannien.

London, 6. Dezbr. Das Court Journal schreibt: „Wie wir hören, werden alle Mitglieder der königlichen Familie auch noch nach Weihnachten Trauer tragen, wenn auch nur leichte Trauer. Die Königin wird noch ein zweites Jahr lang tiefe Trauer tragen. Nächstes Jahr werden die Levers vom Prinzen von Wales und die Drawing Rooms von ihm und der Prinzesin von Wales abgehalten werden. Im Schlosse Windsor trifft man bereits Anstalten zur Aufnahme der zahlreichen Gäste, welche die Ehre haben werden, zur Hochzeit des Prinzen von Wales eingeladen zu werden. Der König der Belgier wird nicht, wie man annahm, den Winter auf der Insel Wight zubringen."

Italien.

Prinz Humbert ist mit seinem gesammten Gefolge am 5. Dec. von Turin nach Mailand abgereist, wo er bis zur Carnevals-Saison wohnen und dann nach Neapel übersiedeln wird, um hier alsdann die heiteren Carnevalstage selbst mitzumachen.

Rußland.

In Brüssel, schreibt ein Warschauer Corr. der „NPZ." ist eine Adresse Russischer Offiziere an den Großfürsten Konstantin gedruckt worden, in welcher gesagt ist, daß kein Russischer Offizier sich dazu hergeben würde, gegen Polen zu kämpfen; aber die hier stehenden Offiziercorps haben sofort nach dem Bekanntwerden dieses Kunstgrieffes der emigrirten Literatur eine Gesammt-Audienz beim Großfürsten Konstantin erbeten, um gegen diese Schändlichkeit zu protestiren. Der Großfürst hatte übrigens schon befohlen, daß die auch ihm zugekommene Adresse den sämtlichen Russischen Offizieren der Warschauer Garnison als ein Curiosum mitgetheilt werden sollte. Großfürst Michael mit seiner Gemahlin und seinem ältesten Sohne ist übrigens hier zum Besuche bei seinem Bruder Konstantin angekommen und wird einige Zeit hier verweilen. Ein Beweis, daß die Regierung wenigstens an keinen Ausbruch einer gewaltsamen Bewegung glaubt. Es heißt sogar, der Kaiser würde von Moskau aus, vor seiner Rückkehr nach Petersburg, Warschau besuchen. So unglaublich das klingt, möglich wäre es immerhin bei dem chevaleresken Charakter Alexanders II.

Ein Bromberger Correspondent der Ostd. Z. schreibt unter dem 8. Dec.: Wie ein hiesiges Localblatt mittheilt, hat ein Gutsbesitzer aus Polen die Nachricht mitgebracht, daß am letzten Mittwoch in Warschau aus dem betreffenden Bureau sämmtliche zur Recrutenaushebung pro 1863 angefertigte Listen, Register, Bücher &c. in unerklärlicher Weise gestohlen worden sind, obwohl vor dem Gebäude, in welchem das Bureau sich befindet, Schildwachen stehen. Durch diesen Diebstahl wird die Recrutenaushebung jedenfalls außerordentlich verzögert werden, da die betreffenden Listen von Neuem angefertigt werden müssen.

Türkei.

Der „Triest. Ztg." schreibt man aus Konstantinopel vom 29. Nov.: Der Sultan fährt fort, sich der Staatseinkünfte auf die schnellste Art durch Verschenken zu entledigen. Bereits vier Mal erhielt die Garde den zehnfachen monatlichen Sold als Gnadengeschenk; zum fünften Male erwartet sie heute, bei der feierlichen Einweihung der großen Galata-Serai-Kaserne, das Doppelte. Es heißt, der Sultan werde selbst drei Tage Wohnung in der Kaserne beziehen und mit seinen neu herangebildeten Prätorianern fraternisiren. Der arme Mann scheint in der That ernstlich krank. Seine auffallende Sucht, sich beliebt zu machen, erklären Wohlunterrichtete aus der Furcht vor der Erfüllung einer malitiösen Prophezeihung, wonach er nur 18 Monate regieren und dann umkommen sollte. Er bildet sich nunmehr ein, da er von vornherein die Wahrsagekunst als guter Derwisch gar nicht in Frage zieht, daß sein Sturz von einer Militär-Emeute ausgehen werde. Treibt er es so fort, so mögen sich zwar seine Garden nicht empören, aber die übrigen seit Jahren nicht gezahlten, ausgehungerten und zerlumpten Truppen sind beinahe dazu gezwungen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 11. December.

* Mit dem Nachmittagszuge langte gestern der Apostolische Vicar und Administrator der Krakauer Diözese Se. Hochw. Bischof Gałecki aus Tarnów hier an. Heute Vormittags wurde Se. Hochwürden von der Peterskirche aus durch das Domcapitel in feierlicher Procession zum Antritt seiner Functionen in die Kathedralkirche auf dem Schlosse geleitet.

* Wie der „Czas" meldet, hat die Krakauer Advocatenkammer ausführlich motivirte Vorstellungen an den obersten Gerichtshof und das Justizministerium gerichtet, in welchen um Aufhebung resp. Erwirkung der Aufhebung aller bis zum 12. November 1861 wegen Absingung oder Vertheilung der Lieder: „Boże coś Polskę" &c. gefällten Strafurtheile und anhängigen Untersuchungen gebeten wird. Wir bezweifeln, daß die gesammte Advocatenkammer als Körperschaft sich an diesem Schritt betheiligt hat.

†† Im Monate November d. J. haben die Herren Wilhelm Temnitschka aus Olmütz und Anton Weigl k. k. Auditoriats-Praktikant aus Scheerding in Oberösterreich gebürtig die juridische Doktorswürde an der hiesigen Jagellonischen Universität erlangt.

* Im letztverwichenen Schuljahre erhielten an der Jagellonischen Universität 23 Candidaten in der juristischen, 20 in der medicinischen (wovon 3 als Doctoren der Chirurgie), 1 in der philosophischen Facultät, zusammen 44 den Doctorgrad; 9 Docenten habilitirten sich an derselben. Die Zahl der Studenten hat sich auf das zweifache vermehrt. Man rechnet deren bis gegen 500.

In Folge des, wie gemeldet, am 16. Mai d. J. in dem hiesigen technischen Institute ausgeschriebenen Concurses mit dem Termin vom 15. October d. J. reichten beim Schiedsgericht, das außer den betreffenden Professoren der frühere Wege- und Brückeninspector Dr. Th. Żebrawski, der städtische Baumeister H. Barański, der Kreisbaumeister Hr. Księżarski und der Civilingenieur Hr. Natrebski bildeten, 8 Eleven ihre Arbeiten ein, von denen 4 dem Fache der Baukunst, 3 der Mechanik, 1 der Meßkunst angehörten. In ersterem erhielt am 7. d. den Preis (Zeichenapparate, Geschenk des Grafen Adam Potocki) Hr. Jos. Hus; im zweiten (von demselben Geber) Hr. Mieczysław Sałasz; im dritten (Geschenk des Hr. Alfred Milieski) Hr. Daniel Wierzbicki.

Vorgestern wurde die sterbliche Hülle des Lehrers an der Elementarschule in der Vorstadt Zwierzyniec, Andreas Kowalski, feierlich zur Erde bestattet. Er hatte derselben durch 27 Jahre vorgestanden.

* Am 18. v. Mts. ist in Niepołomice in der Scheuer des Andreas Grechot Feuer ausgebrochen, diese ging sammt der Feldfrucht im Werth von über 700 fl. zu Grunde. Das Wohnhaus des Beschädigten und die Nebenhäuser konnten durch rechtzeitige und ersprießliche Hilfe gerettet werden. Das Feuer soll gelegt worden sein.

* Wie wir in der „Gaz. Narod." lesen, wird H. d'Abancourt nach Publicirung der neuen Preßordnung die Herausgabe des „Dziennik Polski" fortsetzen und die verantwortliche Redaction für den Fall, daß bis zu dieser Zeit der gegen ihn eingeleitete Prozeß noch nicht beendigt sei, provisorisch in anderen Händen verbleiben. Auf diese Weise werden in Lemberg drei politische Zeitungen erscheinen: „Gazeta Narodowa", „Dziennik Polski" und „Praca", letztere herausgegeben von den H. H. Błotnicki und Rapacki und Twardowski als verantwortlichem Redacteur. Die frühere Direction des „Dz. P." hat an der „Praca" keinen Antheil.

In der von Dr. A. Kaczkowski redigirten Lemberger Vierteljahrschrift „Homeopata polski" theilt der homöopathische Arzt in Mielnica H. L. Witkowski seine auf mehr als 20 jährige Praxis begründeten Rathschläge in Betreff der Behandlung des Viehs während der herrschenden Viehseuche mit. Vor allem sei das Augenmerk auf Präservativmittel bei noch gesundem Vieh zu richten. Homöopathische Heilmittel, frühzeitig erkranktem Vieh verabreicht, wirken am nachhaltigsten. Als ausgezeichnetes Präservativ empfiehlt er Arsenicum album und Bryonia alba, ein unfehlbares isopathisches Mittel sei Boviluinum. In Lemberg hat diese Mittel die Apotheke des Hr. Mikolasch vorräthig. Die „Gazeta Narodowa" bringt in Nr. 73 und 74 (Dodatek) den betreffenden ausführlichen Aufsatz des Dr. Kaczkowski.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Am 3. d. fand die festliche Einweihung der auf polnischem Gebiet hergestellten Bahnstrecke von Łowicz (Warschau) bis an die preußische Grenze im Anschluß an die Thorn-Bromberger Bahnstrecke statt. Hiemit ist die dritte Schienenverbindung zwischen Preußen und Rußland vollendet.

— Aus London wird telegraphisch gemeldet: Der Dampfer „Colombo", welcher die chinesische, indische und australische Post überbringen sollte, ist bei der Insel Manicoe gänzlich verloren gegangen; die Passagiere, die Mannschaft und ein Theil der Post sind gerettet worden.

Breslau, 6 Dezember. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	79 — 81	76	70 — 73
Gelber „	74 — 75	72	67 — 70
Roggen	53 — 54	52	50 — 51
Gerste	37 — 39	36	34 — 35
Hafer	25 — 26	24	22 — 23
Erbsen	52 — 55	50	47 — 49
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	235 —	223 —	209
Sommerraps	— —	—	— —

Preise des Kleesaamens für einen Zollzentner (89½ Wiener Pfund), preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österr. Währ. außer Agio):

Rother Kleesaamen:		Weißer Kleesaamen:	
bester	14— — 14½	bester	19— — 20—
guter	12⅚ — 13⅓	guter	16½ — 18⅓
mittlerer	10⅙ — 11⅙	mittlerer	12¾ — 15½
schlechter	8— — 9⅙	schlechter	10— — 11¾

Tarnów, 5. Dezember. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österreich. Währung): Ein Metzen Weizen 3.75 — Roggen 2.56 — Gerste 1 87½ — Hafer 1.15 — Erbsen 3.20 — Bohnen 2.50 — Hirse 2.— — Buchweizen 2.15 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.80 — 1 Klafter hartes Holz 9.50 — weiches 7.25 — Futterklee 1.65 — Der Zentner Heu 1.50 — Ein Zentner Stroh 1.—.

Paris, 9. December. Schlußcourse: 3percent. Rente 70.65. 4½perc. 98. — Staatsbahn 515. — Credit-Mobilier 1111. — Lomb. 592. — Piemontesische Rente 71.40. — Consols mit 92¼ gemeldet. Wechselkurs auf Wien 221. Haltung fest, später matt.

Paris, 9. December. Schlußcourse: 3perc. Rente 70.65. 4½perc. 98.- . — Staatsbahn 515. — Credit-Mobilier 1111. — Lomb. 592. — Piemontesische Rente 71.40. — Consols mit 92¼ gemeldet. — Haltung fest, später matt. Wechselkurs auf Wien 221.

London, 9. December. Consols (Schluß) 92⅞. Wien 12.10.

Wien, 10. Dezember. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 82.25 Geld, 82.35 Waare, mit April-Coup. 82 — Geld, 82.20 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 89.— Geld, 89.10 Waare, zu 100 fl. 92.— G., 92 25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 71 75 G., 72 — W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 803 G., 805 W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 221.80 G., 221.90 W. — der Kaiser Ferdinand Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1838 G., 1839 W. — der Galiz-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. C.-Mze. mit Einzahlung 222.25 G., 2.250 W. — Wechsel (auf 3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 100.75 G., 101.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 118.90 G. 119.10 W. — K. Münzdukaten 5.70 G., 5.71 W. — Kronen 16.40 G., 16.43 W. — Napoleond'or 9.51 G., 9.52 W. — Russ. Imperiale 9.75 G., 9.76 W. — Vereinsthaler 1.78 G., 1.78½ W. — Silber 118.— G., 118.25 W.

Krakauer Cours am 10. Decbr. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107½ verl., fl. p. 106½ gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 384 verlangt, 378 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 85¼ verlangt 84¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 118 verlangt, 117 bez. — Russische Imperials fl. 9.80 verlangt, fl. 9.66 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 9.50 verlangt, 9.36 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.64 verlangt, 5.56 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 5.70 verlangt, 5.62 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 101⅔ verl., 101¼ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coupons in österr. Währung 81 verl., 80¼ bezahlt. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münz. fl. 85 verlangt, 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 71¾ verl., 71 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 82¼ verlangt 81½ bezahlt. — Actien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währung 224 verl., 222 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wien, 10. Dezember. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde die Verwerfung der in dem Gesetz über den Schutz des Briefgeheimnisses von dem Herrenhause gemachten Veränderungen beschlossen. In dem Herrenhause wurden die noch übrigen Paragraphe des Bankstatuten-Entwurfes nach dem Antrage der Commission und das Bankreglement en bloc angenommen und sofort zur dritten Lesung dieser Gesetze geschritten. Morgen wird die aus beiden Häusern zusammengesetzte Commission wegen Verständigung über die beiden betreffs der angenommenen Bankacte bestehenden Differenzen ihre Verhandlungen beginnen.

Kassel, 10. Decbr. In Folge von Erklärungen des Offizierkorps in der Dörr-Haynau'schen Angelegenheit ist Generallieutenant v. Haynau durch kurfürstlichen Befehl vorläufig seiner Stellung als Divisionär enthoben. Der Kurfürst hat das Commando selbst übernommen.

London, 10. December. Nach der heutigen „Morn. Post" haben sich die Schutzmächte in Bezug auf die Besetzung des Thrones in Griechenland dahin geeinigt, daß sie das Protokoll von 1830 für bindend anerkennen, und beschlossen den früheren Regenten in Portugal, König Ferdinand, Herzog von Sachsen Koburg-Gotha, Vater des vorigen und jetzigen Königs von Portugal und zugleich Schwiegervater einer Tochter Victor Emanuel's, als Candidaten für den griechischen Thron vorzuschlagen. Es ist zu hoffen, daß Griechenland darauf eingehen wird.

Madrid, 9. Dec. In der heutigen Cortessitzung erklärte General Prim, er habe nicht die Absicht, dem Ministerium Opposition zu machen. Er beglückwünschte sich, nicht genöthigt gewesen zu sein, nach dem Bruche von Orizaba zu sprechen, denn dadurch sei er einem Ausbruche des Zornes entgangen. Er beklagte sich, daß Billault ihn mit illoyalen Waffen angegriffen habe; er werde mit loyalen Waffen antworten. Er sei kein Feind Frankreichs, er hatte die Mission für spanische Interessen zu reclamiren. Als er sah, Frankreich inaugurire eine französische Politik, zog er sich zurück, indem er niemals der Satelit einer fremden Nation sein konnte.

Turin, 9. Dec. Das Ministerium ist vollständig constituirt: Farini, Präsident des Ministerrathes; Pasolini, Aeußeres; Peruzzi, Inneres; Minghetti, Finanzen; Pisanelli, Justiz; Menabrea, öffentliche Arbeiten; Della Rovere, Krieg; Ricci (Giovanni), Marine. Designirt sind für den öffentlichen Unterricht: Amari, für Handel: Manna. Einige Minister haben bereits ihre Functionen angetreten. Die Zusammensetzung des Cabinets wird der Kammer angekündigt werden, bevor sie durch die amtliche Zeitung veröffentlicht wird.

Aufruf!

Die beim Beginne der vergangenen Jahre eingeleiteten milden Sammlungen aus Anlaß der Enthebung vom Neujahrs-Wunsche haben es dem Magistrate möglich gemacht, eine bedeutende Zahl von Familien, die im tiefsten Elende schmachteten, so wie verlassene Waisen mit Unterstützung zu betheilen, — und dieselben wenigstens für eine Zeit vor Hunger und Kälte zu bewahren.

Die seit Jahren bestehende menschenfreundliche Gewohnheit, statt der früher üblichen Neujahrs-Gratulationen, durch eine Gabe das Elend des Mitmenschen zu lindern, bietet dem Magistrate bei dem bevorstehenden Beginne des Jahres 1863 die Gelegenheit, sich an die Hochherzigkeit und das Mitgefühl der Bewohner Krakau's zu wenden, um zur Linderung der Noth und Trocknen der Thränen mancher armen Familie, welche ihr einziges Heil in der Nächstenliebe zu finden hofft, — durch milde Gaben aufzufordern — und der Magistrat glaubt, bei der bekannten Mildthätigkeit, um so weniger eine Fehlbitte zu thun als jedes Opfer durch das Bewußtsein, Gutes gethan zu haben, reichlich vergolten wird.

Die Listen zur Zeichnung milder Beiträge, so wie die Enthebungskarten vom Neujahrs-Wunsche liegen bei den Herren Bartl, Biasion und in allen Buchhandlungen, sowie auch bei dem Gefertigten und den Grundämtern bereit, wo jeder Betrag mit Dank übernommen, und über Verlangen auch abquittirt wird.

Krakau den 6. December 1862.

Seidler, Bürgermeister.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 10. December.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Wladislaus Toracki aus Podgrodzie; Wladislaus Dabski aus Galizien; Anton Hałdziński aus Zborczyce; Eduard Oraczewski aus Morawica.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Obertyński nach Galizien; Thomas Zawadyński nach Frankreich; Nicolaus Beklemiszew nach Rußland; Kasimir Wydrychiewicz nach Pest.

December 1 um 16 Uhr 54 Minuten in 158 Grad 53 Minuten gerader Aufsteigung und in 2 Grad 38 Minuten südlicher Abweichung. Der Komet steht im Sternbilde des Sextanten, ist sehr schwach und gleicht einem sehr verwaschenen Nebel.

** Im Verlag von Otto Spamer in Leipzig ist kürzlich erschienen eine vorzügliche Robinson-Ausgabe. Für die Jugend von 10—14 Jahren, neu bearbeitet von Ludwig Hüttner. De Foë's unsterblicher Robinson Crusoë hat selbst in den trockensten Zustutzungen und Bearbeitungen, die er sich gefallen lassen mußte, immer noch einen Schimmer jener poetischen Frische behalten, durch welche jede heranwachsende Generation von Neuem für ihn begeistert wird. In unserer Ausgabe wird dem Publikum eine Uebertragung des Originals in möglichster Treue geboten, und nur diejenigen Partien sind kürzer gefaßt worden, in welchen der Verfasser die religiösen Streitfragen seiner Zeit behandelt, sowie jene rein geographischen Abschnitte, die dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft nicht mehr angemessen sind. Als einen ganz besonderen Schmuck unserer Ausgabe sind die Illustrationen zu bezeichnen, die nach Nicholson's prachtvollen Zeichnungen in wahrhaft meisterhafter Art xylographisch ausgeführt wurden.

** Eine neue Biographie Mozart's von dem Musikkritiker Ludwig Nohl in München wird in diesen Tagen erscheinen. Jedenfalls eine Ilias post Homerum nach Otto Jahn's ebenso vielbändigem als erschöpfendem Werke.

** Ein kleiner Scherz für Philologen findet sich in einem belgischen Blatte. Weißt du, fragte Rousseau einst einen jungen Menschen, wer der Mörder von Tuum ist? — Nein man hat es mich nicht gelehrt. — Schade, du müßtest das längst wissen. Tuus natürlich, denn Tuus tua Tuum. Natürlich sind die lateinischen Vocale nach der bekannten französischen Manier auszusprechen.

** Bekanntlich ging neulich die Nachricht durch die Blätter, daß der Afrika-Reisende Hr. v. Beurmann wahrscheinlich umgekommen sei. Wie nun Heinrich Barth in einer Zuschrift an die „Sternztg." sagt, scheint diese Nachricht ihre Quelle in einem Artikel der „Malta-Times" vom 13. Nov. zu haben, worin erzählt wird, daß sich am 23. Septbr. ein mysteriöser Mensch, halb Araber, halb Italiener, der sich Sliman nannte, beim englischen Vizeconsul in Benghazi einfand und vorgab, einen Brief von Herrn v. Beurmann zu haben, der sich aber augenblicklich in den Händen seines Reisebegleiters befinde, der erst am folgenden Tage eintreffen werde. Beurmann habe ihm in Murzuk 400 Dollars geboten, ihn über Bornu nach Wadai zu geleiten, er aber habe das Anerbieten ausgeschlagen. Dabei drückte er die Meinung aus, daß Beurmann zur Zeit schon in Wadai angelangt sein dürfte, wenn er nicht, was ihm wahrscheinlich sei, unterwegs ermordet wurde. In Bagirmi will Sliman vor zwei Jahren einen christlichen Gefangenen Namens Abd-el-Kerim (der nach seiner Schilderung der vermißte Dr. Eduard Vogel wäre,) gesehen haben, der sich mit ihm in Verbindung zu setzen gesucht habe. Am nächsten Tage erschien wirklich Sliman's Reisegefährte, allein auch er brachte kein Schreiben von Beurmann, sondern erklärte, er habe den Brief unterwegs verloren. Sliman erbot sich nun, den gefangenen Christen, den er in Bagirmi gesehen haben wollte, aufzusuchen und zu befreien. Zu dem Zwecke verlangte er eine Belohnung von 100 Pfd. Sterl. und gleich von vornherein zu seiner Ausrüstung 40 Pfd. Sterling. Der englische Vizeconsul faßte Argwohn gegen die Angaben Sliman's und nahm dessen Reisegefährten etwas strenger ins Verhör. Dieser gestand nun, Sliman sei ein verlogener Mensch und die ganze Geschichte mit dem Briefe Beurmann's sei erdichtet. Sliman sei aus Murzuk und habe Beurmann auf seiner Durchreise kennen gelernt; dieser habe eine Zeit mit Sliman in einem Hause gewohnt und sei dann mit demselben über Bornu nach Wadai aufgebrochen. Sliman sei aber nach sieben oder acht Tagen allein nach Murzuk wieder zurückgekehrt und habe angegeben, daß er Beurmann bis an die Grenze von Bornu gebracht habe. Der Mann sprach sich zuletzt dahin aus, daß Sliman wahrscheinlich Hrn. v. Beurmann wohl in das Innere geführt und ihn dort beraubt, wenn nicht ermordet habe. Auf diese Aussagen hin wollte man nun sich jenes mysteriösen Sliman bemächtigen, aber es gelang ihm, in Folge der verschiedenen von ihm vorgeschützten Nationalitäten zu entkommen. — Heinrich Barth erklärt nun, daß nach den letzten Briefen, die von Beurmann vorliegen, derselbe allerdings einen „italienisch"-sprechenden Mann in seine Dienste aufgenommen zu haben scheine. Allein daß jener Sliman Wadai und die angrenzenden Länder aus eigener Anschauung gekannt hätte, hält Barth für reine Erfindung. Seine Erzählungen seien verworren; die Erzählung von jenem christlichen Gefangenen in Bagirmi sei eine handgreifliche Lüge. Abd-el-Kerim sei der afrikanische Name, den Barth selbst geführt und allerdings sei er kurze Zeit eben in Bagirmi gefangen und in Ketten gelegt gewesen, aber Sliman verwechsle dieses Factum, das er offenbar nur aus Hörensagen kennt, mit dem Schicksal Dr. Vogel's. Die Nachrichten von der Enthauptung Vogel's in der Residenz des Herrschers von Wadai seien so bestimmter Art und so übereinstimmend, daß nicht der geringste irgendwie vernünftig begründete Zweifel mehr daran obwalten kann. Sliman habe mit seiner Erzählung offenbar nichts anderes bezweckt, als den englischen Vizeconsul zu überreden, daß er ihn nach Bagirmi schickte um so Geld von ihm herauszulocken. Barth hält es selbst für wahrscheinlich, daß Beurmann diesen Menschen wirklich in seine Dienste genommen habe und mit ihm nach Bornu aufgebrochen sei. Darum aber sei es noch nicht unumgänglich nöthig, daß er ihn nun gänzlich verrathen und ermordet oder auch nur gewaltsam beraubt habe. Weshalb der Mensch sich von Beurmann getrennt hat, weiß natürlich Barth nicht, aber er hält es für unglaublich, daß der Mann, wenn er wirklich den Reisenden ermordet oder auch nur gewaltsam beraubt hätte, so toll und frech gewesen sein sollte, nach Murzuk zurückzukehren, und sich auch noch in Benghazi zu präsentiren.

Amtsblatt.

N. 4171 civ. **Edykt.** (4356. 2–3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się niniejszem wiadomo, iż w dniu 23 lutego 1862 zmarł w Załucznem Jędrzéj Czysz z uczynieniem pisemnego kodycylu.

Sąd nieznając miejsca pobytu Jana Czysz wzywa go, aby w przeciągu jednego roku zgłosił się w tutejszym sądzie i swe oświadczenie do dziedziczenia spadku przedłożył, bowiem w przeciwnym razie spadek byłby z temi pertraktowany, którzy się zgłosili a i kuratorem Józefem Czysz dla niego ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.
Nowytarg, dnia 26 lutego 1862.

N. 8201. **Kundmachung.** (4372. 2–3)

An der Krakauer Musterhauptschule und dem damit verbundenen Präparandencurse ist die Stelle eines Directors mit dem Gehalte von 630 fl. österr. W. und dem Wohnpauschale von 210 fl. ö. W. jährlich in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis Ende Jänner 1863 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege des vorgesetzten Amtes beim Krakauer bischöflichen Consistorium binnen der obigen Frist zu überreichen.

Krakau, am 21. November 1862.

Nr. 67319. **Kundmachung.** (4368. 3)

Vom laufenden Studienjahre angefangen sind mehrere Stipendien im Betrage jährlicher 210 fl. und 157 fl. 50 kr. ö. W. aus der Głowiński'schen, Zawadzki'schen und Extracordonalstiftung sowohl für Adelige als auch für Nichtadelige wieder zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese Stipendien wird der Concurs bis 15. December 1862 ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten und wenn sie Stipendien für Adelige oder aus dem Titel der Angehörigkeit zur Familie eines der Stifter ansprechen, mit dem Nachweise der Adelseigenschaft aus den allfälligen Beweisen über die Abstammung von jenen Familien der Stifter, denen bei Erledigung der Stipendien stiftungsgemäß ein Vorzugsrecht zusteht, versehene Gesuche im Wege der Vorstände der betreffenden Studienanstalten innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 28. October 1862.

L. 67319. **Obwieszczenie**

Zacząwszy od bieżącego roku szkolnego są znowu do obsadzenia kilka stypendyów z fundacyi Głowińskiego, Zawadzkiego i Extrakordonalnéj dla szlachty i nieszlachty w kwocie 210 zła. i 157 zła. 50 c. rocznie.

Dla ubiegania się o te stypendyum rozpisuje się konkurs do dnia 15 grudnia 1862.

Ubiegający się wnieść mają w ciągu terminu konkursowego do c. k. Namiestnictwa swoje podania w drodze przełożonych odnośnych zakładów szkolnych i według przepisów zaopatrzyć je mają, jeżeli ubiegają się o stypendyum dla szlachty albo z tytułu przynależności do familii jednego z fundatorów w wykaz szlachectwa z odnośnych dowodów pochodzenia z tych familii fundatorów, którym według fundacyjnego listu przynależy pierwszeństwo.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 28 października 1862.

N. 279. **Concurs.** (4339. 6)

Zur Wiederbesetzung der an der Lemberger medizinisch-chirurgischen Lehranstalt erledigten chir.-klinischen Assistenstelle wird der Concurs bis Ende December l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diesen mit Adjutum jährlicher 210 fl. ö. W., einem Beköstigungsbeitrage täglicher 42 kr. ö. W., einer beheizten Wohnung im allgemeinen Krankenhause und einem Bezuge jährlicher 36 Pfund Unschlittkerzen verbundenen Posten, haben ihre mit dem medicin.-chirurgischen Doctors-Diplome, der Nachweisung ihres Alters, Standes, der bisherigen dienstlichen oder sonstigen practischen Verwendung, der Sittlichkeit, der Kenntniß der polnischen oder einer dieser nahe verwandten anderen slavischen Sprache, gehörig instruirten Gesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden bei diesem Studien-Directorate einzubringen.

Vom k. k. med.-chir. Studien-Directorate.
Lemberg, am 21. November 1862.

L. 279. **Konkurs.**

Dla obsadzenia opróżnionego miejsca chirurgiczno-klinicznego asystenta przy tutejszym medyczno-chirurgicznym naukowym zakładzie, rozpisuje się konkurs do ostaniego grudnia r. b

Zgłaszający się o tę posadę, wynagrodzoną rocznym poborem 210 zła. oprócz tego strawném 42 cent. dziennie, opalonem mieszkaniem w powszechnym szpitalu i 36 funtami świec łojowych rocznie, swe prosby dyplomem doktora medycyny i chirurgii, wykazem wieku, stanu, dotychczasowego zatrudnienia, obyczajności, znajomości polskiego lub temuż spokrewnionego języka, poparte, w przeciągu powyżéj oznaczonego czasu pośrednio swych zwierzchności tutaj nadeszlą.

Od c. k. Dyrekcyi med. chir. naukowego zakładu.
Lwów, dnia 21 listopada 1862.

N. 67319. **Kundmachung.** (4366. 6)

Aus der den Namen Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl Ludwig führenden Stipendienstiftung ist ein Stipendium im jährlichen Betrage von 157 fl. 50 kr. ö. W. mit Beginn des laufenden Studienjahres wieder zu besetzen.

Dieses Stipendium ist ausschließlich für Rechtshörer der Lemberger oder Krakauer Universität für die Dauer der Universitätsstudien bestimmt, und es haben stiftbriefmäßig das nächste Anrecht hierauf:

a) arme, die Rechtsstudien besuchenden Jünglinge armenischen Ritus aus dem Kołomeaer Kreise gebürtig;
b) in deren Ermanglung arme, die juridischen Studien frequentirenden Jünglinge armenischen Ritus, die aus den Stanislauer oder Brzeżaner Kreise gebürtig sind;
c) im Abgange solcher, derlei Jünglinge armenischen Ritus, die überhaupt in Galizien geboren sind;
d) und wenn auch solche nicht vorhanden wären, arme Rechtshörer des armenischen Ritus aus der Bukowina gebürtig.

In Ermanglung der laut a. bis d. zum Stipendiengenuße vorzugsweise berufenen Jünglinge wird das Stipendium an einen armen Rechtshörer ohne Unterschied des Ritus verliehen werden.

Diejenigen welche sich um Verleihung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben ihre mit den Taufscheine, Mittellosigkeitszeugnissen und den Studienfrequentations- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 15ten December 1862 bei der k. k. Statthalterei durch das Professoren-Collegium einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 28. October 1862.

N. 67319. **Obwieszczenie.**

Ze stypendyjnéj fundacyi pod nazwą Jego Cesarskiéj Mości najdostojniejszego Arcyksięcia Karola Ludwika', jest do obsadzenia stypendyum w rocznéj kwocie 157 zła. 50 cent. z rozpoczęciem bieżącego roku szkolnego.

To stypendyum przeznaczone jest wyłącznie tylko dla słuchaczów praw Lwowskiego albo Krakowskiego uniwersytetu i według fundacyjnego listu największe mają prawo:

a) ubodzy, na wydział prawniczy uczęszczający młodzieńcy ormiańskiego wyznania, rodem z Kołomyjskiego obwodu;
b) w braku tych, na jurydyczny wydział uczęszczający młodzieńcy ormiańskiego wyznania, którzy są urodzeni w Stanisławowskim albo Brzeżańskim obwodzie.
c) w braku takich, owi młodzieńcy ormiańskiego wyznania, którzy w ogóle z Galicyi są rodem;
d) nareszcie jeżeliby i takich nie było, ubodzy słuchacze praw ormiańskiego wyznania rodem z Bukowiny.

W braku młodzieńców powołanych przedewszystkiem do pobierania stypendyum pod a. do d. nadane zostanie stypendyum ubogiemu słuchaczowi praw bez różnicy wyznania.

Ci którzy się chcą ubiegać o nadanie tego stypendyum wnieść mają za pośrednictwem kolegium profesorów swoje w metrykę chrztu, świadectwo ubóstwa, daléj w świadectwa frekwentacyi szkolnéj i zachowania się zaopatrzone podania do dnia 15 grudnia 1862 do c. k. Namiestnictwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 28 października 1862.

N. 67319. **Kundmachung.** (4367. 6)

Zur Wiederbesetzung mehrerer Stipendien jährlicher 105 fl. ö. W. welche für Ruthenen, die den juridischen oder philosophischen Studien obliegen, bestimmt sind, wird der Concurs bis 15. December 1862 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche, welche mit den Taufscheinen und Mittellosigkeits-Zeugnissen, dann den Studien- und Frequentationszeugnissen gehörig zu belegen sind, durch das betreffende Professoren-Collegium innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 28. October 1862.

N. 67319. **Obwieszczenie.**

Dla ponownego obsadzenia kilku stypendyów rocznych 105 zła. przeznaczonych dla rusinów poświęcających się jurydycznym albo filozoficznym naukom, rozpisuje się konkurs do dnia 15go grudnia 1862.

Ubiegający się o te stypendya wnieść mają swoje podania zaopatrzone należycie w metrykę chrztu i świadectwo ubóstwa, daléj w świadectwa szkolne i frekwentacyjne, w drodze odnośnego kollegium profesorów i w ciągu konkursowego terminu do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 28 października 1862.

---

3. 67319. **Kundmachung.** (4363. 6)

Zur Besetzung eines Stipendiums jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. aus der vom ehemaligen Szynwalder Pfarrer Andreas Stawek gegründeten Stiftung wird der Concurs bis 15. December 1862 ausgeschrieben.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind arme Studirende an den Krakauer Lehranstalten berufen, welche sich in Sitten, Fleiß und Fortgang in den Studien auszeichnen.

Bei übrigens gleichen Umständen haben Studierende aus dem Pfarrbezirke Szynwald, Tarnower Kreises vor den übrigen Bewerbern den Vorzug.

Die Gesuche um dieses Stipendium sind im Wege der Vorstände der betreffenden Lehranstalten innerhalb des Concurstermines bei der k. k. Statthalterei-Commission in Krakau einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 28. October 1862.

N. 67319. **Obwieszczenie.**

Dla nadania stypendyum rocznych 52 zł. 50 cent. z fundacyi byłego proboszcza z Szynwaldu Andrzeja Stawka rozpisuje się konkurs do dnia 15 grudnia 1862.

Dla otrzymania tego stypendyum powołani są ubodzy uczniowie w Krakowskich zakładach naukowych.

Przy jednakowych z resztą stosunkach mają przed innymi ubiegającymi się pierwszeństwo uczniowie z Szynwaldskiéj parafii obwodu Tarnowskiego.

Podania o te stypendya mają być wniesione w ciągu terminu konkursowego i w drodze przełożonych odnośnych zakładów naukowych do c. k. Komisyi Namiestnictwa w Krakowie.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 28 października 1862.

N. 67319. **Kundmachung.** (4365. 6)

Zur Wiederverleihung eines vom Jakob Kulczycki gestifteten Familien-Stipendiums im Betrage jährlicher 116 fl. ö. W. wird hiemit der Concurs bis 15. December 1862 ausgeschrieben.

Zu dieser Stiftung sind zunächst die unmittelbaren Blutsverwandten des Stifters des verstorbenen Landrechtspräsidenten in Lemberg Jakob von Kulczycki, in deren Ermanglung andere den Namen Kulczycki führende Jünglinge, berufen.

Der Genuß des Stipendiums dauert vom Eintritt in die Normalschulen bis zur Beendigung der Rechtsstudien.

Diejenigen welche sich um diesen Stiftungsplatz bewerben wollen, haben ihre, mit den Beweisen der Verwandtschaft mit dem Stifter, über ihr Alter, Moralität, Mittellosigkeit und mit den Zeugnissen über den Studienfortgang belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Lehranstalt innerhalb des Concurstermines bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 28. October 1862.

N. 67319. **Obwieszczenie.**

Dla ponownego nadania stypendyum familijnego fundacyi Jakóba Kulczyckiego w kwocie rocznych 116 zł. 20 cent. rozpisuje się konkurs do dnia 15 grudnia 1862.

Do tego stypendyum powołani są przedewszystkiem najbliżsi krewni fundatora ś. p. Jakóba Kulczyckiego zmarłego, prezydenta sądu krajowego, a w braku tych, inni młodzieńcy nazwiska Kulczyckich.

Pobieranie tego stypendyum trwa od wstąpienia do szkół normalnych, aż do ukończenia nauk prawniczych.

Ci którzy się chcą ubiegać o to stypendyum mają wnieść swoje w dowody pokrewieństwa z fundatorem, daléj co do ich wieku, moralności i ubóstwa, niemniéj świadectwa szkolne zaopatrzone podania w drodze przełożonego zakładu naukowego w ciągu konkursowego terminu do c. k. Namiestnictwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 28 października 1862.

---

3. 67319. **Kundmachung.** (4364. 6)

Zur Wiederverleihung des von Franz von Eichhorn gestifteten Stipendiums, welches gegenwärtig 126 fl. ö. W. beträgt, wird der Concurs bis 15. December 1862 ausgeschrieben.

Dieses Stipendium ist für Jünglinge bestimmt, welche in Galizien geboren sind und sich dem Studium der Arzneikunde an einer inländischen Universität entweder bereits widmen oder künftig widmen wollen.

Beweber um dieses Stipendium haben ihre mit den Taufscheinen, den Studien-, Verwendungs- und Armuthszeugnissen und wenn sie noch nicht Mediziner sind, mit den Maturitätszeugnissen und mit der Erklärung, daß sie an einer k. k. Universität die Arzneikunde studiren wollen, belegten Gesuche innerhalb der Concursfrist im Wege der Vorstände der betreffenden Lehranstalt bei der k. k. Statthalterei einzubrigen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 28. October 1862.

Wiener - Börse - Bericht
vom 9. December.

Oeffentliche Schuld.
A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.80	65 90
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.30	82.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.—	72 10
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.40	62 60
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	144.—	144.50
„ 1854 für 100 fl.	91.50	92 –
„ 1860 für 100 fl.	92.30	92 50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18 25

B. Der Kronländer.
Grundentlastungs- Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Österr. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.75	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	71.75	72.25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.25	71.50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.25	70.—

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	814.—	816.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	223.—	223.20
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	645 –	647.—
der Kais.-Fer.-Nordb. zu 1000 fl. CM.	1837	1839
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	239.—	239 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	151.—	151.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	125.—	125.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	— —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr.	280 —	281 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	222 —	222 50
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	413 —	415.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	233.—	235.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	398 —	400.—
der Wiener Dampfmühl - Aktien - Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	385.—	390.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	100. —	100 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.25	89 50
der Nationalbank auf österr. Währ.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.10	85 30
Galiz. Kredit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.		—.—	81 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	132.50	132.70
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	94 50	95.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	118.—	119.—
„ „ 50 „ „	53.—	53.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36 50	37.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	98 50	99 —
Salm zu 40 „	38 —	38 50
Palffy zu 40 „	37 —	37.50
Clary zu 40 „	33 50	34 —
St. Genois zu 40 „	36 75	37 25
Windischgrätz zu 20 „	20.50	21.—
Waldstein zu 20 „	21 25	21 75
Keglevich zu 10 „	15.75	16 —

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	99.50	99.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	99.75	100.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	88.50	88.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 2%	117 80	117 90
Paris, für 100 Franks 3½%	46.65	46.70

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.		Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 65½	5 65	5 65	5 66
„ vollw. Dukaten	5 65½	5 65	5 65	5 66
Krone	— —	— —	16 30	16 35
20Frankstück	9 46	9 43½	9 44½	9 46
Russische Imperiale	— —	— —	9 66	9 68
Silber	— —	— —	117 —	117 50

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 15 September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormitt., 2 Uhr 26 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Przemyśl nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von Lemberg nach Krakau 5 Uhr 20 Minuten Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Przemyśl 7 Uhr 23 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in Przemyśl von Krakau 4 Uhr 43 Min. Nachmitt.

in Lemberg von Krakau 8 Uhr 32 Minuten Früh, 8 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
10	2	331 "03	−16°1	100	Ost schwach	heiter		−19°4	−11°8
	10	30 67	−19°2	100	„ „	„			
11	6	29 63	−17°2	100	„ „	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter Anton Rother.

Beilage.

Amtliche Erläſſe.

N. 515. **Kundmachung.** (4371. 1-3)

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale.

2) Versuchsweise wegen Einlieferung von Montursſorten im ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, den Fußbekleidungen und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger, und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungsepoche, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. März bis Ende October 1863, und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende October 1863 beendet zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1864 und 1865 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1863 für jedes der folgenden zwei Jahre in Folge die Hälfte des im Jahre 1863 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1864 und 1865 in Folge der Offertsverhandlung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1863 bewilligt, und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden; sollten sich jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1863 besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen, und auch mehrjährige Contracte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1863 vom 1. März bis letzten October liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwanden und Zwillchen pr. Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Juchtenleder pr. Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen im zugeschnittenen oder fertigen Zustande pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen, so wie bei allen fertigen Sorten, (mit Ausnahme der Fußbekleidungen) pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Commission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in öst. Währ., ebenfalls in Ziffern und Buchstaben, deutlich und ohne Correcturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1864 und 1865 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1863 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanbot des auch im Jahre 1864 und 1865 in Contractsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1864 und 1865 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Percenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Certifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder dort wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbskammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Cuvert einzusenden, da das Offert bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmt Tageen versiegelt liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesammtlieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechneten Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Vadien können entweder im barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch' Letztere nach dem Börsencurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 Neukreuzer versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist), abgedruckten oder bei einer Monturs-Commission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offerts-Formulare zu entmehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehreren Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Commissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Commission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für die eine oder für die andere Monturs-Commission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Fußbekleidungen, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht vorliegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue und dunkelbraune Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenetzte $\frac{6}{4}$ Ellen breite weiße und lichtblaue Monturstücher angenommen.

Die ungenäßt einzuliefernden Tücher dürfen, im kalten Wasser genetzt, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1\frac{7}{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unaprettirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $\frac{6}{4}$ oder $1\frac{1}{16}$ Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ Wiener Pfund, mit ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$, und für die Einen Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{2}{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schaafwollstoffe für Aermelleibel deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schaafwolle erzeugt von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Zirkasbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fett-Erde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind in vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Nassungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 17 bis 20 Wiener Loth; Stoffe, welche das Minimalgewicht von 17 Loth nicht haben, werden gar nicht, und jene welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Offerte auf Leinwanden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender dem Leinwandstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, haben alle ausgeschriebenen Leinwandgattungen zu umfassen; es steht jedoch frei, mit den Leinwanden auch Zwilche oder Letztere allein anzubieten.

Gattien- und Leintücher-Leinwand, für welche nur ein gemeinschaftliches Muster besteht, wird übrigens auch gesechtelt, d. i. gelaugt, nachdem bei den Monturs-Commissionen erliegenden Muster angenommen, und ist daher in den Offerten der Lieferungs- und Preisanbot für gebleichte und gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand gesondert anzusetzen.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt, die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtlichen Leinenwaaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwad, müssen Eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert.

Außer den vorstehenden Garnleinwanden, werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, zum Futter gefärbt, dann zu Czakofutterals schwarz lackirt, angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert. Derselbe muß echtfärbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarz lackirte Calicot nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Stücklänge wird auch bei den andern Calicots gefordert.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchten-Leder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfd. bezahlt.

Nebst der guten Qualität kömmt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlen-Häute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Alaunleder zu Pferderüstungen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeitze gar gegerbt und das Pfundsohlenleder in Knoppern ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugende Fußbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschlüßig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, u. z.:

$\frac{2}{5}$ der ersten Gattung,
$\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung und
$\frac{1}{5}$ der dritten Gattung die geäscherten Alaunlederhäute mit der Hälfte 1. und mit der Hälfte 2. Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert, und sogestaltig stückweise angekauft.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefeln theils im zugeschnittenen Materiale, theils in fertigem Zustande nach der bisherigen Form gefordert.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschluß des Contracts festgesetzten Classen und Percenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Uebrigens können auch Fußbekleidungen der 1ten oder der 2ten Größenclasse oder dieser beiden Größenclassen für sich allein sowohl im zugeschnittenen Materiale als im fertigen Zustande offerirt werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eins davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt der übrigen nicht aufgetrennten Partie als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- u. Brandsohlenleder in Knoppern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie sub d) gesagt, das Oberleder nicht zum Ausschuß machen, werden auch die zugeschnittenen und fertigen Fußbekleidungen nicht von der Uebernahme ausschließen, wenn sie sich für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

f) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:

Infanterie-Mäntel,
Waffenröcke für ungarische Infanterie,
Tuchhosen für ungarische Infanterie,
Tuchpantalon für Jäger und Pionniere,
Hemden aus Leinwand oder Colicot,
Gattien aus Leinwand,
Lagermützen für Infanterie,
Kavalets-Strohsäcke,
Kavalets-Kopfpölster und
Einfache Leintücher.

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Confection vollkommen mustermäßig sein, und wo Größen-Gattungen bestehen, auch deren Percente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Commissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material-Dividenden und Confectionsbeschreibungen, so wie an die speciellen, auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Commission zu informiren ist, und weßhalb die bei den Monturs-Commissionen diesfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Combinationen zu bieten, wurden die Monturs-Commissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheilen zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Classen- und Percenten-Eintheilung bekannt zu geben, und alle über Material-Ausmaß, Confection und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Com-

missionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten, so wie auch jener, welche dermal noch nicht ausgeschrieben werden, Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanbot und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1863 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Confectionskosten abhängen, diese Factoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Commissionen jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, sowie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Commissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen, und an den Spitzzetteln der Letzteren bei der Montirungs-Commissionen aufbewahrt bleibenden Originalmuster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendungen von Surrogaten beziehen.

Jede willkührliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub a) und c) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der von dem Montursommissions-Commando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. f) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Classen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Classen- und Gattungs-Stempel von ihm selbst bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Classen und Gattungen überprüft und constatirt.

Die Visitirung der fertig gelieferten, sub 9. f) benannten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Commissionen als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Confection durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Commissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Commissionsgliedern aus dem Truppenstande, sowie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine enscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Commission die Aufnahme eines Protocolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schlusse des Protocolls ihr Urtheil beizusetzen, und auf die Einsendung des Protocolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung die Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Tuchsorten wird mit der Untersuchung des Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Farbe und Nuance des Tuches, Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Wolle, insoweit an den größtentheils mit Futter versehenen Sorten eine Beurtheilung nach dem Griffe zuläßig ist, der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so werden zur eindringlichen Untersuchung von den Mänteln, Waffenröcken und Hosen zwei Percente des zur Ablieferung überbrachten Quantums zertrennt, und ist der Entscheidung des Montурscommissions,Commando vorbehalten zu bestimmen, welches Montursstück ganz oder bis zu welchem Grade zertrennt werden soll. An diesen zertrennten Theilen wird nun die Qualität des Tuches und des Futter-Materials genau untersucht und der Zuschnitt durch Auflegung der einzelnen Theile auf die Patronen in der Hauptsache controllirt.

Bei den aus genäßtem Materiale zu erzeugenden Montursstücken kommen mit diesen zertrennten Percenten Näßungsversuche abzufahren, indem bei jedem Montursstück abwechselnd ein Vordertheil oder Hintertheil, überhaupt einer der paarweise an der Sorte vorhandenen Bestandtheile in das Wasser gelegt und fünf bis sechs Stunden darin belassen wird. Bevor die Näßung beginnt, wird jeder zu näßende Theil auf den gleichnamigen ein und desselben Montursstückes aufgelegt und sich so von der vollkommen gleichen Construction die Ueberzeugung verschafft.

Nach hinlänglicher Trocknung der genäßten Theile wird diese vergleichsweise Auflegung wiederholt. Ergeben sich hierbei Differenzen, welche auf eine wirkliche Schwendung des Materials schließen lassen, so wird auf Grund der Schwendung die ganze Partie der gleichnamigen Sorte von der Uebernahme zurückgewiesen; ist hingegen der Näßungsversuch ein anstandloser, so wird zur weiteren Untersuchung der Confection geschritten, wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Montursstück der verschiedenen Größenclassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Commissions-Commando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Die Lagermützen, bei welchen die Zertrennung der zwei Percente erläßig ist, werden in ihrem fertigen Zustande hinsichtlich des Materials und der Anfertigung untersucht, und die Richtigkeit der Dimensionen eben auch nach der Maßtabelle geprüft. Wenn jedoch bei der Confection solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hierdurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Die Farbprobe der fertigen Sorten wird an kleinen Abschnitten von den innern an der Futterseite angebrachten Besetzen der aufgetrennten Percente vorgenommen.

Die fertigen Hemden, Gattien und Bettenleinensorten werden unter denselben Modalitäten wie die Tuchsorten, jedoch ohne Zertrennung von Percenten übernommen. Bei den Bettenleinensorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine andere als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens nur die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Confection nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Bei jenen fertigen Sorten, an welchen die Untersuchung zertrennter Percente erforderlich ist, wird sich die Visitirung nicht auf diese Percente allein beschränken, sondern es wird das Materiale und die Confection so genau, als an einer fertigen Sorte diese Beurtheilung möglich ist, an der ganzen Partie der Prüfung unterzogen.

Gewichtsvergleichungen bei fertigen Sorten nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes werden zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials bei solchen Sorten vorgenommen, deren Erzeugung weniger complicirt ist, und bei welchen die Anbringung von Futter- und Metallbestandtheilen auf das Gewicht keinen wesentlichen Einfluß nimmt. Dem übernehmenden Mithafter steht es jedoch zu, Gewichtsvergleichungen auch bei andern Sorten vorzunehmen, und es dürfen Sorten welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der sub 9 f) benannten fertigen Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, die beanständeten Stücke nicht verbessert werden, oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben. Wird wegen Prüfung der genügenden Näßung des Tuches und dessen Echtfärbigkeit bei fertigen Tuchsorten die Auftrennung der bestimmten Percente veranlaßt, und wird auch nur eines der aufgetrennten Stücke unangemessen erkannt, so wird die ganze überbrachte Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschuß zurückgewiesen, und hat der Contrahent die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuß zurückzunehmen.

Ist hingegen das Resultat der Untersuchung ein anstandloses, so werden in allen Fällen, wo Percente aufgetrennt werden, dieselben auf Kosten des Aerars wieder hergestellt.

Jedes an die Monturs-Commission überbrachte Stück der fertigen Tuch- oder Leinensorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenclassen- und Gattungsstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Contractes gegen Bezahlung versehen, und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturs-Commissionsstempel, der Jahresstempel, und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahmsprotocolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten aus Tuch oder Leinwand, welche in den bei Abschluß des Contractes festgesetzten Classen und Percenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Commission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so ist die Monturs-Commission ermächtigt, einen gerichtlichen Augenschein durch drei von ihr allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Contractmäßigkeit seiner Leistung zu veranlassen. Die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes hat der Lieferant dann zu tragen, wenn auch hierbei die beanständete Lieferung als nicht vertragsmäßig anerkannt wird.

12) Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathmagazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Commission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte so wie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem Cuverte versiegelt sein, und sind längstens bis letzten December 1862 zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium den Offerenten bis 16. Februar 1863 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung ob er diese Lieferungsbewilligung annehme oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tage abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Contractsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Puncte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn etweder zu deren genauer Erfüllung zu erhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu verheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Vadiums dieselbe überstiege, oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungs-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturs-Commission oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegscasse, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Commission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von 15 Procent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Contrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Als alle nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen, vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen, ersetzt, und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Commission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der sub 9 e und f benannten fertigen Sorten nur Procente aufgetrennt und untersucht werden, während die anderen nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden können, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die sogenannte innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials usw. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung wegen Verfälschung der zu liefernden Waaren zugewiesen werden wird, und zum Ersatze des dem Militär-Aerar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Contrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21) Dem k. k. Militär-Aerar soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Contrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stemplung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23) Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 21. November 1862.

36 Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Minimum des Anbotes

I. Gruppe. Tücher.

1000 Wiener Ellen weißes, $^6/_4$ Wiener Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen weißes, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. .. kr. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen lichtblaues, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

1000 Wiener Ellen lichtblaues, $^6/_4$ Wiener Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ..... fl. .. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen dunkelbraunes, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ..... fl. .. Nkr., Sage!....

10.000 Wiener Ellen graumelirtes, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unapprrtirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

5000 Wiener Ellen hechtgraues, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. .. Nkr., Sage!....

10.000 Wiener Ellen weißen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

10.000 Wiener Ellen hechtgrauen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...

10.000 Wiener Ellen lichtblauen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....

10.000 Wiener Ellen dunkelgrünen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...

10.000 Wiener Ellen dunkelbraunen, $^7/_4$ Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Armelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!..

II. Gruppe. Leinen- und Baumwoll-Waaren.

20.000 Wiener Ellen Hemden-Leiwand, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

20.000 Wiener Ellen Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!....

. . . gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl. .Nkr. Sage!...
5000 Wiener Ellen Futter-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1 1/16 W. Ell. breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen Zelter-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen Kittel-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen Futter-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen gefärbter lichtblauer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelblauer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu..fl.. .Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelgrüner Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl...Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen gefärbter silbergrauer Kalikot, 1 W. E. breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!...
5000 Wiener Ellen gefärbter schwarzer Kalikot, 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr. Sage!.....
5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelbrauner Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu...fl....Nkr., Sage!.....
5000 Wiener Ellen lakirter schwarzer Kalikot. 1 W. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!.....

III. Gruppe. Leder und Ledersorten.

50 Wiener Zentner lohgares schweres Oberleder zu Riemzeug, der Zentner zu..fl...Nkr. Sage!...
50 Wiener Zentner lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Zentner zu . . fl. ..Nkr., Sage!....
100 Wiener Zentner in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Zentner zu..fl...Nkr. Sage!...
50 Wiener Zentner lohgares Brandsohlenleder, der Zentner zu..fi. Nkr., Sage!.....
50 Wiener Zentner lohgares gesalztes Terzenleder, der Zenter zu..fl...Nkr., Sage!.....
50 Wiener Zentner lohgares ungesalztes Terzenleder, der Ztr. zu..fl...Nkr., Sage!.....
50 Wiener Zentner Juchtenleder, der Zentner zu ..fl...Nkr., Sage!.....
1000 Stück 1ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu..fl...Nkr., Sage!.....
1000 Stück 2ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu..fl...Nkr., Sage!.....
500 Stück 3ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu..fl...Nkr., Sage!.....
200 Stück 1ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute zu..fl...Nkr., Sage!.....
200 Stück 2ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute . . Nkr., Sage!....
8000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! ....
8000 Stück Czako-Deckel, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
8000 Kopfriemen, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
10.000 Stück Sturmbänder, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

IV. Gruppe. Fußbekleidungen.

5000 Paar deutsche Schuhe aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. . . Nr., Sage! ....
5000 Paar ungarische Schuhe aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. . . Nkr., Sage! ....
1000 Paar Halbstiefeln aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
5000 Paar deutsche Schuhe 1ster (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr. Sage! ....
5000 Paar ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
1000 Paar Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
500 Paar fertige deutsche Schuhe aller Größenclassen, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
5000 Paar fertige ungarische Schuhe aller Größenclassen, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage!..
1000 Paar fertige Halbstiefeln aller Größenclassen, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage!....
5000 Paar fertige deutsche Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
5000 Paar fertige ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
1000 Paar fertige Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu .. fl. .. Nkr., Sage!

V. Gruppe. Fertige Sorten.

Angebotene Anzahl

.... Stück Infanterie-Mäntel ohne Paroli und Knöpfe aus graumelirtem Tuche, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
.... Stück Waffenröcke für ungarische Infanterie aus weißem Tuche ohne Egalisirung der Knöpfe, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
.... Stück lichtblaue beschnürte Tuchhosen für ungarische Infanterie, das Stück zu .. fl. . . Nkr., Sage! ....
.... Stück hechtgraue Tuchhosen für Jäger-Bataillons, das Stück .. fl... Nkr., Sage!..
.... Stück hechtgraue Tuchhosen für Pioniere, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ...
.... Stück Hemden von Leinwand, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
.... Stück Hemden von Kalikot, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
.... Stück Infanterie-Gattien aus Leinwand, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ...
.... Stück lichtblaue Infanterie-Lagermützen, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ...
.... Stück Kavalets-Strohsäcke, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
.... Stück Kavalets-Kopfpölster, das Süćk zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....
.... Stück einfache Leintücher, das Stück zu .. fl. .. Nkr., Sage! ....

in österreichischer Währung an die Monturskommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuzahlung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . ten . . . 1862 abgedruckten, von mir sowohl daselbst als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften, in der Zeit vom 1. März bis letzten October 1863 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

...Sage..Ellen (Stück, Paar) am 1ten.....1863
...Sage..Ellen (Stück, Paar) am 1ten.....1863

u. s. w., für welches Offert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Vadium von . . . Gulden in österreichischer Währung, welches dem Lieferungs-Gesammtwerthe von . . Gulden . . Nkr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgelieferte Leistungs-Fähigkeits-Zertificat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N. am..ten....1862.
N. N. Unterschrift des Offerenten sammt
Angabe seines Characters.

(Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Characters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Character und Wohnort) anzugeben ist, als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.)

Couvert-Formulare
über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Monturen.)

Couvert-Formulare
über den Depositen-Schein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

Depositenschein über . . fl. . . Nkr. öst. Währ. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Sorten rc.) Lieferung.

N. 69871. **Kundmachung.** (4369. 1-3)

Laut Eröffnung der k. k. Staatsschulden-Direction vom 3. November 1862 Z. 3780 sind bei der am 3. November d. J. stattgehabten 367ten und 368ten Verlosung der älteren Staatsschuld die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Die Serie 364 enthält mähr.-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar: de Sessione 31. Jänner 1795 im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von Nr. 2013 bis einschließig Nr. 2912 und de Sessione 6. December 1793 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% von Nr. 4 bis einschließig Nr. 8191 im Gesammtcapitalsbetrage von 1.103,163 fl. 13½ kr.

Die Serie 374 enthält mähr.-ständ. Aerarial-Obligationen u. z. de Sessione 6. December 1793 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% Nr. 28,125 mit einem Zehntel der Capitalssumme und de Sessione 10. December 1794 im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von Nr. 28,161 bis einschließig Nr. 29,774 im Gesammtcapitalsbetrage von 1.031,003 fl. 23¼ kr.

Diese Obligationen werden den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gemäß auf den ursprünglichen Zinsenfuß erhöht, und insoferne dieser 5% CM. erreicht, nachdem mit der Kundmachung des hohen Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R.-G.-B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen in 5% auf öst. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 14. November 1862.

N. 69871. **Obwieszczenie**

Według oznajmienia c. k. Dyrekcyi długów państwa dnia 3 listopada 1862 l. 3780 wyciągnięto przy odbytem na dniu 3 listopada 1862 r. 367ém i 368ém losowaniu dawniejszego długu państwa serye 364 i 374.

Serya 364 zawiera morawsko-stanowe rządowe obligacye, jakoto: de Sesione z dnia 31 stycznia 1795 po pierwotnéj stopie procentowéj 5% od Nr. 2013 aż włącznie do 2912 i de Sessione z dnia 6 grudnia 1793 po pierwotnéj stopie procentowéj 4% od Nr. 4 aż włącznie do Nr. 8191 w ogólnéj kwocie kapitału 1.103,163 zł. 13½ c.

Serya 374 zawiera morawsko-stanowe rządowe obligacye, a mianowicie: de Sessione z dnia 6go grudnia 1793 po pierwotnéj stopie procentowéj 4% l. 28.125 z jedną dziesiątą częścią sumy kapitału i de Sessione z dnia 10 grudnia 1794 po pierwotnéj stopie procentowéj 5% od Nr. 28,161 aż włącznie do Nr. 29,774 w ogólnéj kwocie kapitału 1.031,003 zł. 23¼ c.

Stósownie do postanowień najwyższego patentu z dnia 21 marca 1818 podwyższone zostaną te obligacye do pierwotnéj stopy procentowéj, a o ile takowe dosięgną 5% mk., zostaną według skali przeistoczenia ogłoszonéj obwieszczeniem wysok. ministeryum finansów z dnia 26 października 1858 l. 5286 (Dzien. ust. państwa Nr. 190) na 5% na austryacką walutę opiewające obligacye długu państwa wymieniane.

Za te obligacye zaś, które w skutek wylosowania doszły do pierwotnego jednak 5% nie dosięgającego oprocentowania wydane zostaną w miarę postanowień zawartych w pomienionem obwieszczeniu 5% na austr. wal. opiewające obligacye.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 14 listopada 1862.

N. 16965. **Edykt.** (4354. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém wiadomo czyni, iż ś. p. Leon Koziorowski testamentem dnia 22 lutego 1856 w Krakowie zdziałanym, Józefie z Pisarzewskich Samlickiéj 400 złr. zaś Julii Pisarzewskiéj 200 złr. zapisał.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu wyż wspomnionych legataryuszów w myśl §. 160 ces. patentu z dnia 9 sierpnia 1854 l. 208 Dz. p. p. edyktem niniejszym ich zawiadamia, iż zapisy te na obligacyi indemnizacyjnéj Nr. 8797 na 1000 złr. na rzecz masy ś. p. Leona Koziorowskiego w tutejszo-sądowym depozycie złożonéj zabezpieczone zostały, tudzież iż onymże p. adwokat Dr Bandrowski z substytucyą p. adwokata Dra Hoborskiego kuratorem ustanowiony.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 12 listopada 1862.

Z. 18733. **Edict.** (4352. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis- als Handelsgericht wird bekannt gemacht, es werde in Gemäßheit des §. 6 der Min.-Vdg. vom 18. März 1859 Nr. 90 über das dem protocollirten Tuchwaarenhändler Nathan Dorf gehörige sämmtliche bewegliche und über das unbewegliche Vermögen in allen jenen Kronländern, für welche das allgemein bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 in Wirksamkeit besteht, das Vergleichsverfahren eingeleitet, zur Beschlagnahme, Inventirung und einstweiligen Verwaltung dieses Vermögens, dann zur Leitung der Vergleichsverhandlungen der k. k. Notar Bronislaus v. Ramult in Tarnów mit dem bestellt, daß er diese übertragene Verhandlung binnen drei Monaten zu besorgen habe.

Zugleich wird bemerkt daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst, und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen durch den k. k. Notar v. Ramult insbesondere werde kundgemacht werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, am 26. November 1862.

N. 18841. **Edict.** (4353. 1-3

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Fr. Henriette Gräfin Kuczkowska dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt oder deren ebenfalls unbekannten Erben, Mariem Brand in Tarnów unterm 27. November 1862 Z. 18841 eine Klage angebracht pcto. Zahlung einer Wechselsumme pr. 1000 fl. ö. W. s. N. G.

Da der Aufenthaltsort der Belangten oder deren Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte oder deren Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Tarnów, am 28. November 1862.

N.1941 jud. **Edykt.** (4359. 1-3)

Przez c. k. Urząd jako Sąd powiatowy w Ropczycach czyni się do wiadomości, iż w roku 1852 w wsi Szkodny pod Nr. 17 pomarł Jakób Łabaj zostawiwszy pisemne ostatniéj woli rozporządzenie.

Sąd nieznając miejsca pobytu Józefa Łabaja syna powyższego zmarłego, wzywa ostatniego, aby w przeciągu jednego roku od dnia niniejszego wezwania w tutejszym sądzie zgłosił się i świadczenie do spadku wniósł inaczéj bowiem spadek pertraktowany będzie z tymi, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Łabajem.

Z c. k. Sądu powiatowego.
Ropczyce, dnia 12 listopada 1862.

L. 19735. **Edykt.** (4348. 1-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Jana i p. Juliannę z Piotrowiczów małżonków Masłowskich, a na wypadek śmierci onychże, ich spadkobierców i prawonabywców, że przeciw nim p. Wiktor Zakrzewski względem wykreślenia z stanu biernego dóbr Zabłocie część I. dom. 58 pag. 43 i 10 ewikcyi co do nie przyjętych długów z umowy kupna i sprzedaży między Józefą Łapińską a Janem i Julianną Masłowskiemi zawartéj, pochodzącéj, na rzecz pp. Jana i Julianny Masłowskich zaintabulowanéj wniósł pozew, dnia 16 października 1862 Nr. 19735 w załatwieniu tegoż pozwu termin do ustnéj rozprawy na dzień 17 lutego 1863 o 9éj godzinie zrana ustanowiono, na którym strony pod rygorem §. 25 Ustawy o post. sądowym stawić się mają.

Gdy miejsce pobytu i życie pozwanych Jana i Julianny Masłowskich, a na wypadek śmierci onychże, ich spadkobierców i prawonabywców jest niewiadomem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego adwokata p. Dra Kucharskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według postępowania sądowego w Galicyi obowięzującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 17 listopada 1862.

N. 14786. **Edict.** (4377. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gegeben, daß Franciska Nonast um Löschung und Austragung der auf ihrer Realität Nr. 76 Gde. VII. am Piasek in Krakau verschriebenen fidejussorischen Dienstcaution von 6000 flp. des am 2. März 1862 verstorbenen öffentlichen Notars Josef Nonast eingeschritten ist.

Es werden daher Alle, welche an den genannten Notar aus seiner bis 2. März 1862, stattgehabten Dienstleistung als Notar irgend welche Ansprüche zu stellen haben, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" gerechnet, ihre Ansprüche bei diesem k. k. Landesgerichte schriftlich anzumelden und auszuweisen, widrigens die gedachte Dienstcaution devinculirt und gelöscht wird.

Krakau, am 17. November 1862.

N. 153. **Obwieszczenie.** (4345. 1-3)

W wprowadzoném, uchwałą c. k. Sądu obwodowego Tarnowskiego z d. 13 listop. 1862 l. 17966 postępowaniu ugodném z wierzycielami Tarnowskiego kupca Simchy Rappaporta, wzywam wszystkich wierzycieli, ażeby się ze swémi z jakiegokolwiek bądź tytułu pochodzącemi pretensyami najdaléj do 23 grudnia 1862 włącznie, do mnie podpisanego c. k. Notaryusza jako komisarza sądowego pisemnie, przy załączeniu dowodów wierzytelności swych tem pewniéj zgłosili, ile że w razie przeciwnym i na wypadek dojścia do skutku ugody wszystkie niezgłoszone, a prawem zastawu niepokryte wierzytelności od zaspokojenia ze wszystkiego przedmiotem ugody będącego majątku wyłączone będą, a dłużnik w skutek zawarcia ugody, jeżeliby ta nic odmiennego niepostanawiała, od wszelkiego dalszego zobowiązania względem niezgłaszających się wierzycieli uwolnionym zostanie.

Tarnów, dnia 5 grudnia 1862.
Jan Janocha,
c. k. Notaryusz jako Komisarz sądowy.

N. 5145. **Concursausschreibung.** (4381. 1-3)

Zu besetzen ist bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia die Kassa-Kontrollorsstelle in der 11. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher 630 Gulden österr. Währ. der Genuß eines Naturalquartiers und der Gratissalzbezug von jährl. 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von sechshundert dreißig Gulden österr. Währ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der legalen Nachweisung der gründlichen Kenntnisse im Kassa- und Rechnungswesen, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer andern slavischen Sprache der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia verwandt oder verschwägert sind im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction binnen sechs Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.
Wieliczka, am 6. December 1862.

L. 1144. **Obwieszczenie** (4360. 1-3)

C. k. Sąd powiatowy w Głogowie uznaje niniejszym Franciszka Zając z Głogowa w skutek powtórnego zażądania Walentego Żeglickiego de präs 26 maja 1862 l. 1144 po dopełnieniu wszelkich warunków przepisem §§. 24 i 277 ust. cyw. rozporządzonych za zmarłego.

C. k. Sąd powiatowy.
Głogowie, dnia 12 listopada 1862.

N. 6691.civ. **Edict.** (4350. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über die sub präs. 12. November 1862 Z. 6691 überreichte Klage des Bernhard Engländer Handelsmannes in Rzeszów gegen den unbekannt wo abwesenden Isaak Weinig Handelsmann aus Dynów wegen Zahlung einer Wechselordnung von 184 fl. 48 kr. ö. W. s. N. G. dem Isaak Weinig als Acceptanten des Wechsels A dto. Rzeszów am 21. Mai 1862 über 184 fl. 48 kr. öst. W. aufgetragen, dem Kläger Bernhard Engländer als Remittenten der eingeklagten Wechselbetrag von 184 fl. 48 kr. ö. W. nebst 6% Zinsen vom 22. Juli 1862 bis zur Zahlung und den auf 9 fl. 61 kr. ö. W. gemäßigten Gerichtskosten binnen drei Tagen bei wechselrechtlicher Execution zu bezahlen oder im Falle einzubringender Einwendungen binnen drei Tagen bei wechselrechtlicher Execution durch Erlag im Baren sicher zu stellen, der diesfällige Auftrag seinem mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Dr. Zbyszewski aufgestellten Curator Dr. Lewicki Advokaten in Rzeszów zugestellt und hievon Isaak Weinig mittelst dieses Edictes zur Wahrung seiner Rechte verständigt.

Rzeszów, am 13. November 1862.

N. 6691. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski na pozew dnia 12 listopada 1862 l. 6691 przez Bernharda Engländera handlującego w Rzeszowie przeciw z miejsca pobytu niewiadomemu Izakowi Weinig handlującemu z Dynowa o zapłatę wekslowéj należytości 184 zła. 48 cent. z p. n. podany, nakazuje Izakowi Weinig jako akceptantowi wekslu A dto. Rzeszów dnia 21 maja 1862 na 184 zła. 48 cent., ażeby powodowi Bernhardowi Engländrowi zaskarżoną należytość 184 zła. 48 c. wraz z procentami po 6% od dnia 22 lipca 1862 aż do dnia rzeczywistéj zapłaty i przyznanemi kosztami sądowemi w ilości 9 zła. 61 c. w trzech dniach pod egzekucyą wekslową zapłacił, albo w razie wniesienia zarzutów tęż kwotę w ciągu dni trzech przez złożenie w gotówce do sądowego depozytu zabezpieczył, takowy nakaz doręcza się jego, z substytucyą p. adwokata Dra Zbyszewskiego, postanowionemu kuratorowi panu adwokatowi Dr. Lewickiemu w Rzeszowie i o tem przez edykta Izaka Weinig dla bronienia swych praw się zawiadamia.

Rzeszów, dnia 13 listopada 1862.

Licitations-Ankündigung. (4382. 1-3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Bruchstein-Lieferung pro 1863 für die Vorwerke Nr. 7 und 9 **am 22. December 1862 um 10 Uhr Vormittags**, in der Bauverwaltungskanzlei Nr. 51 am Ringplatze eine Offertverhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage, und bis zur besagten Stunde eingebrachten schriftlichen und versiegelten Offerte, wird abgehalten werden.

Das abzuliefernde Quantum von Bruchsteinen, von denen jedes Stück die Größe von wenigstens 3/4 Kubik-Schuh enthalten muß, und 6 Kubik-Schuh nicht überschreiten darf, besteht

für das Vorwerk Nr. 7 in . . . 300 Kub.-Klft.
" " Nr. 9 in . . . 300 "

und hat jeder Offerent 10% des für das von ihm zur Lieferung angebotene Quantum, entfallenden Betrages, als Caution zu erlegen, und dem Offerte beizuschließen.

Sowohl das zu liefernde Quantum als die pr. Kubik-Klafter verlangten Preise in österr. Währung müssen sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben bestimmt und deutlich angegeben sein.

Die Zufuhr des zu liefernden Materials auf das betreffende Object, so wie die etwa zu entrichtenden Mauthgebühren sind bei dem Preisanbote selbstverständlich inbegriffen.

Behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von der betreffenden Bruchsteinlieferung, je nach Bedarf 1/3 weniger oder auch mehr einliefern zu lassen, und hat der Offerent keine Einsprache zu erheben wenn von dem offerirten Quantum nur ein Theil genehm gehalten werden sollte.

Von den zu liefernden Bruchsteinen muß bis Ende April 1863 die Hälfte, und längstens bis Ende Juli 1863 das ganze Quantum abgestellt sein.

Jedes mit der Stempelmarke pr. 36 kr. versehene Offert muß mit den nöthigen ortsobrigkeitlichen Zeugnissen bezüglich der Unternehmungsfähigkeit und Solidität des Unternehmers belegt sein, und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich der Offerent den ihm bekannten allgemeinen und speciellen Bedingungen unterwerfe.

Die übrigen Bedingungen können in der Bauverwaltungskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 2. December 1862.

N. 4836. **Kundmachung.** (4346. 1-3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia sind im Verwaltungs-Jahre 1863 nachstehende Materialien, Naturalien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung **am 22. December l. J.** bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka eine Licitation stattfinden wird:

A. Für Wieliczka

530 Zentner rohes, weißes, reines Scheiben-Unschlitt,
800 Maß ordinäres Baumöl,
2500 " doppelt rafinirtes Rübsöl,
400 Zentner langhaariger podolischer Hanf,
8900 Metzen Hafer,
160 Stück kieferne Stämme Großmaß 7° lang, am dünnen Ende 10" dick,
22 " birkene " 1° lang oben 10" dick,
1000 " tannene " 5° lang oben 3—4" dick,
15 " eichene " 1 1/2° lang 12" am dünnen Ende,
5 " weißbuchene " 1 1/2 lang 9" im Quadrat bezimmert,
40 " " " 2° 2' lang 6" am dünnen Ende,
100 " kieferne " 3 1/2° lang 9" am dünnen Ende dick,
200 " buchene Knittel 1 1/2° lang unten 2—2 1/2" dick,
100 " " Stangen 3° lang unten 5—6" dick,
900 " unbeschlagene Schaufeln,
100 " beschlagene Schaufeln,
1900 " buchene Haueisenstiele,
2 Millionen buchene Fässerkeilchen,
100 Stück buchene oder espene Bergträge 24" lang, 8" breit, 4" tief,
140 " Mistgabeln,
1600 Metzen weiche Holzkohlen,
100 Stück Pferdebürsten 9" lang, 4 1/2" breit von Schweinsborsten,
50 " Pferdestriegel 8 Reihen enthaltend,
250 Schock große 5" lange Brettnägel,
260 " große 5" " Huntsnägel,
210 " kleine 3" " "
2000 " 3 1/2" lange Schindelnägel,
600 " Drahtstifte,
70 Dutzend Lampendochte,
80 Stück Zilindergläser,
140 Pfund Seife,
70 Maß Firniß,
50 Pfund feinen Spagat,
5 " Kienruß,
15 " Rothstein in Stangeln geschnitten,
40 " Kreide in Stangeln geschnitten,
60 " Tischlerleim,
160 Stück Mauerpinsel,
20 " Borstenbesen,
20 " Borstenwische,
50 Pfund dickern Eisendraht,
60 " dünnern Eisendraht,
120 " Büchsenblech,
50 Stück Ofenthürle,
90 " Ueberlegeisen (von Gußeisen),
30 " Ofenröste (von Gußeisen),
50 " Herdplatten (von Gußeisen),
7 " Tafelblech im beiläufigen Gewichte von 15 Pfund pr. Stück,
3 " blecherne Bratröhren,
30 " Feilen á 1 Stück im Bund,
30 " " á 2 " "
60 " " á 3 " "
90 Wiener Ellen Packleinwand, 1 1/4 Wiener Ellen breit,
100 Packeln Salonzündhölzchen,
200 Pfund Triester Schusterha f,
30 " rohe reine Baumwolle,
200 Stück unbeschlagen Schubkarren sammt Radeln,
35 Maß Fischthran,
24 " feinstes Baumöl,
360 Stück Wasserkannen.

B. Für Bochnia

76 Klafter kiefernes Brennholz, welche jedoch erst im IV. Quartal 1863 abzustellen kommen,
60 Stück birkene Stämmchen 4° lang oben 4" dick,
2500 Metzen Hafer,
360 Zentner reines, weißes, rohes Scheibenunschlitt,
500 Maß doppelt rafinirtes Rübsöl,
24 Pfund ordinäres Baumöl,
1800 Metzen weiche Holzkohlen,
100 " harte "
100 Pfund gegossene Inselkerzen 8 Stück pr. Pfund,
250 Metzen ungelöschter Kalk,
20 Stück Weißerpinseln,
600 Schock Schindelnägel 3 1/2" lang,
300 " ganze Brettnägel 4 1/2" lang,
100 " 3/4 " 3 1/2" "
50 " halbe " 3" "
30 Stück Pferdebürsten von Schweinborsten 9" lang 4 1/2" breit,
15 " Pferdestriegel 8 Reihen enthaltend,
10 Pfund Kreide in Stangeln geschnitten.

Lieferungslustige werden hievon mit dem veständigt, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem Vadium von zehn Perzent des ganzen Offertbetrages im Baren, oder Cassaquittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem k. k Amte erlegten Geldbetrag, oder aber in Staatsobligationen nach dem Börsencurse zu versehen sind bei Präsidium der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka längstens bis 22. December 1862, Mittags zwölf Uhr einbringen können.

Fremde hierorts unbekannte Lieferungslustige haben ihre Offerte legalisiren zu lassen und über ihren Vermögensstand ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen.

Grundentlastungs-Obligationen werden nur dann als Vadium angenommen, wenn sie entweder auf den Offerenten lauten oder mit dem vorschriftsmäßigen Vinkulum versehen sind.

Jeder Offerent hat sein Anbot mit Ziffern und Worten klar und deutlich anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß ihm die Licitations- beziehungsweise Lieferungsbedingnisse wohl bekannt sind, und daß er sich denselben genau und rückhaltslos unterzieht.

Offerte, welche eine auf den Anbot Bezug nehmende wesentliche Correctur enthalten, nachträgliche oder nicht mit dem gehörigen Vadium versehene und überhaupt den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechende Offerte können keine Berücksichtigung finden.

Die Bedingnisse liegen in der k. k. Directions-Kanzlei, beim k. k. Salinen-Materialamte und bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia zur Einsicht bereit.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 21. November 1862.

N. 16195. **Edykt.** (4355. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa Katarzynę z Raczków Ciechońską, żonę Józefa Ciechońskiego włościana ze wsi Kanny powiatu Żabińskiego, która z ostatnim w roku 1824 śluby małżeńskie zawarła, lecz onegoż w roku 1830 opuściła i od tegoż czasu bez śladu zaginęła, by w przeciągu roku jednego w sądzie zgłosiła się, ile że gdyby się w przeciągu tegoż czasu niezgłosiła albo w jaki inny sposób wiadomości o swém życiu niedała, sąd do uznania jéj za nieżyjącą przystąpi.

Oraz ustanawia się jéj kuratora w osobie p. adwokata Dra Serdy z substytucyą p. adwokata Dra Jarockiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 22 listopada 1862.

L. 6715 c. **Edykt.** (4351. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia niniejszym edyktem p. Eligiusza Sobolewskiego, że z powodu niewiadomego miejsca pobytu jego, celem doręczenia pozwu przez adwokata Lewickiego i Januarego Struszkiewicza o zapłacenie sumy 315 złr. przeciw temuż wytoczonego i w skutek uchwały sądowéj z 11 lipca 1862 do l. 4054 do ustnéj rozprawy z wyznaczeniem terminu na 27 sierpnia 1862 zadekretowanego jakoteż w celu zastępowania pozwanego na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego adwokata p. Zbyszewskiego kuratorem ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w oznaczonym do obrony nowym terminie t. j. 28 stycznia 1863 albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tem c. k. sądowi obwodowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Rzeszów, dnia 21 listopada 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.